

NHB



Niedersächsischer Heimatbund e.V.

# ROTE MAPPE 2023

# HEIMAT

ENTDECKE DAS  
FSJ-KULTUR BEIM  
NHB

[www.heimatniedersachsen.de](http://www.heimatniedersachsen.de)



NHB



Niedersächsischer Heimatbund e.V.

**Die ROTE MAPPE\* 2023  
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.  
(NHB)**

**– ein kritischer Jahresbericht zur Situation der Heimatpflege in unserem Lande –**

**vorgelegt am 13. Mai 2023 vom Präsidium des Niedersächsischen Heimatbundes,  
anlässlich der Festversammlung zum 102. Niedersachsentag in Peine**

**– Redaktionsschluss am 13. Januar 2023 –**

\* Die ROTE MAPPE erscheint seit 1960. Ihr Titel ist in allen Schreibweisen und Wortverbindungen geschützt.

#### **Redaktioneller Hinweis**

Die Beiträge der ROTEN MAPPE des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) stammen von verschiedenen Autorinnen und Autoren oder Institutionen, die sie dem Heimatbund als ihr Anliegen an die Heimatpflege einreichen, oder sind Stellungnahmen aus den Gliederungen des NHB. Die Beiträge werden anonymisiert, von den Fachgruppen des NHB fachlich geprüft und dem Präsidium des NHB zur Aufnahme oder zur Ablehnung in die ROTE MAPPE empfohlen. Über Aufnahme oder Ablehnung von Beiträgen entscheidet das Präsidium des NHB ohne Ansehen der Person oder Institution. Die ROTE MAPPE gibt damit die Meinung des Niedersächsischen Heimatbundes als Landesverband der Heimatpflege in Niedersachsen wieder, nicht die von einzelnen Personen, Gruppen oder Organisationen.

## Inhaltsverzeichnis

### ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Niedersächsische Heimatpflege in der "Zeitenwende" (101/23) 5

### NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

#### GRUNDSÄTZLICHES

Nach drei Jahrzehnten hat Niedersachsen endlich ein neues Landschaftsprogramm - Richtschnur, Handlungsanleitung oder Papiertiger? (201/23) 7

"Der Niedersächsische Weg" (DNW) soll mit Nachdruck fortgeführt werden (202/23) 7

Gefährdung der Fließgewässer und ihrer Lebensgemeinschaften durch den Klimawandel - Was tun? (203/23) 8

Situation der Ästuare weiterhin kritisch (204/23) 9

#### UMWELTBILDUNG

Die Vorgaben zur Agenda 2030 für "Bildung für nachhaltige Entwicklung" (BNE) werden in den niedersächsischen Schulen nur unzureichend umgesetzt (205/23) 9

Die Gärtnereien im Schulbiologiezentrum Hannover mit ihren Gewächshäusern in vollem Umfang erhalten (206/23) 10

Unkenntnis schützt vor Artensterben nicht (207/23) 12

Ökolandbau im Berufsschulunterricht ausbauen (208/23) 13

#### SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN

Nationale Naturmonumente für Niedersachsen - Weiterhin kein Erfordernis? (209/23) 13

Naturparke brauchen dauerhafte Förderung (210/23) 14

Personalausstattung der Biosphärenreservatsverwaltung "Niedersächsische Elbtalaue" ausbauen (211/23) 15

Die Jagd auf Vögel im EU-Vogelschutzgebiet und Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (212/23) 16

Waldbrände im Harz (213/23) 16

Positive Entwicklungen im FFH- und Naturschutzgebiet "Neuenburger Holz", Landkreis Friesland (214/23) 17

#### KULTURLANDSCHAFT

Erhaltung des denkmalgeschützten Oste-Wehres in Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) (250/23) 19

Renaturierung der Holzminde in den historischen Teichanlagen der Holzminde in Holzminden, Landkreis Holzminden (251/23) 19

#### DENKMALPFLEGE

Ehemalige Lager als bauliche Zeugnisse des NS-Terrors in Niedersachsen: Dokumentation, Zustand, Perspektiven? (301/23) 21

Alter jüdischer Friedhof am Trecktief in Emden (302/23) 22

Welterbestätten in Niedersachsen noch immer ohne die von der UNESCO geforderten Managementpläne (303/23)	23
Photovoltaik-Anlagen und Denkmalschutz (304/23)	24
<b>LANDESGESCHICHTE</b>	
Sicherung der dauerhaften Betreuung von Kriegsgräberstätten in Niedersachsen (401/23)	25
Nachhaltige Sicherung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen (402/23)	27
<b>NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH</b>	
Niederdeutsch und Saterfriesisch in Niedersachsen stärker fördern und unterstützen (501/23)	29
Zeichnung weiterer relevanter Punkte in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (502/23)	29
Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in Kindergärten und Kindertagesstätten (503/23)	30
Verstetigung der Stelle des wissenschaftlichen Beauftragten für Saterfriesisch (504/23)	30
Verankerung der niederdeutschen und der saterfriesischen Sprache im Onlinezugangs-/Durchleitungsg (OZG) (505/23)	31
Vertretung der niederdeutschen Sprecherinnen- und Sprechergruppe im NDR-Rundfunkrat (506/23)	31

---

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)  
Rotenburger Straße 21, 30659 Hannover  
E-Mail: [heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de](mailto:heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de)  
[www.heimatniedersachsen.de](http://www.heimatniedersachsen.de)  
Präsidenschaft: N.N.  
Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

**Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.**

## ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

### Niedersächsische Heimatpflege in der „Zeitenwende“ 101/23

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) gibt der Heimat seit 117 Jahren ein Zuhause und hat in seiner Geschichte mehrere „Zeitenwende(n)“ erlebt, vom Kaiserreich zur Demokratie zur Diktatur, zwei Weltkriege und seit über siebzig Jahren Frieden und nach den Aufbaujahren Wohlstand für die Mehrheit der Bevölkerung in Niedersachsen. Der Überfall Russlands auf die Ukraine löst Erinnerungen an die schrecklichen Geschehnisse in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus und stellt Regierungen, Verwaltungen, Wirtschaft und Industrie und die Gesellschaft vor große Herausforderungen, deren zentralste Aufgabe die Sicherstellung der Energieversorgung ist.

Der NHB steht vollständig hinter den Zielen der Landesregierung, die Energieversorgung von fossilen Energieträgern zur Nutzung erneuerbarer Energien umzugestalten. Auch ist nachvollziehbar, dass für die gegenwärtige Ausnahme-situation grundlegende Genehmigungsrechte zur Disposition gestellt werden. Dies darf aber aus unserer Sicht keine Dauerlösung darstellen. Ebenso muss trotz aller Beschleunigung der Verfahren der Schutz von Natur- und Kulturgütern weiter im Focus bleiben. Der NHB bietet den Dialog an, um gemeinsam Lösungen für die verschiedenen Anspruchshaltungen zu finden.

Seit über sechzig Jahren ist die ROTE MAPPE des NHB ein Mittel, den Bürgerdialog über die aktuelle Situation der Heimatpflege mit der amtierenden Landesregierung zu führen. Die ROTE MAPPE beinhaltet die Artikel der ehrenamtlich Tätigen in Niedersachsen, die sich um ihre unmittelbare Lebensumwelt, ihre Heimat, in Natur und Kultur kümmern. Die Inhalte der Artikel mögen manchmal vor den großen Herausforderungen der „Zeitenwende“ zweitrangig wirken. Aber der NHB versteht sich als Sprachrohr für die Menschen, die ihre Heimat schützen, bewahren und entwickeln wollen und damit zur Identität mit ihrem Land beitragen. Da wirkt das Große im Kleinen und sollte in seiner Wirkung nicht unterschätzt werden.

In der letzten Wahlperiode konnte der NHB seine Expertise u.a. in der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“, als auch in die parlamentarischen Beratungen zum Niedersächsischen Kulturfördergesetz einbringen. Der NHB freut sich, dass im Kommissionsbericht wie im Gesetzestext eine Reihe von Anregungen des NHB wiederzufinden sind und hofft, dass sie ihre Umsetzung erfahren werden.

Der NHB hat z.B. bereits 2020 auf vermögensrechtliche Haftungsrisiken für ehrenamtlich Tätige hingewiesen und um Abhilfe gebeten, was jedoch seinerzeit abschlägig beschieden wurde (ROTE, WEISSE MAPPE 102/20). Nun hat die Enquetekommission im Kap. VIII. den Vorschlag des NHB nicht nur zur Schaffung einer Vermögenshaftpflichtversicherung aufgegriffen, sondern empfiehlt auf Vorschlag anderer Verbände auch den Versicherungsschutz zu erweitern. (Bericht S. 137)\*

Auf die Probleme des Gemeinnützigkeitsrechtes im Zusammenhang mit politischer Betätigung zur Verwirklichung der eigenen gemeinnützigen Zwecke hatte der NHB bereits im gleichen Beitrag 2020 der ROTEN MAPPE hingewiesen, was die seinerzeitige Landesregierung jedoch abwies (102/20). Die Enquetekommission empfiehlt nun, dass eine solche politische Betätigung „ohne Einschränkung“ möglich sein soll und empfiehlt einen „niedrigschwelligem Dialog“ zwischen Exekutive und „der gemeinnützigen Zivilgesellschaft“ (S. 137), was nach Auffassung des NHB sehr zu begrüßen ist.

Der NHB fragt, ob und in welcher Form die Landesregierung diese beiden Empfehlungen zur Ehrenamtsversicherung und zu politischer Betätigung im Gemeinnützigkeitsrecht aufgreifen und umsetzen wird?

Unter dem Titel Entbürokratisierung hat die Enquetekommission eine weitere Forderung gerade aus der Heimatpflege aufgenommen. Während der Beratungen in der Enquetekommission hatte die Landesregierung - auch nach Dialog mit dem NHB - bereits im November 2021 eine Allgemeine Kulturförderrichtlinie (VORIS 22100) erarbeitet und in Kraft gesetzt, die einige Vereinfachungen bei Förderverfahren brachte.

Für die Förderpraxis empfiehlt die Kommission u.a., es „sollten in ausgewählten Bereichen Kleinprojektefonds geschaffen werden, damit Vereine und Organisationen sowie aktive Privatpersonen schnell und unbürokratisch kleine Fördersummen beantragen können“ (S. 137). Auch mehr mehrjährige Förderungen zu ermöglichen und nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr zu übertragen sind gerade für Vereine hilfreiche Instrumente.

Der NHB fragt die Landesregierung, ob und wenn ja wie sie sich der Empfehlung der Kommission anschließen wird?

„Ehrenamt braucht Hauptamt, Hauptamt braucht Ehrenamt“ - Durch alle Beratungen der Enquetekommission zog sich unter Zustimmung aller Beteiligten die Feststellung, dass das Ehrenamt in seiner ganzen Breite hauptamtliche Begleitstrukturen braucht. Folglich stellt die Kommission in ihrem Bericht fest: „Begleitstrukturen für das ehrenamtliche Engagement müssen durch zivilgesellschaftliche Akteure ausgestaltet werden“ (S. 138).

Das betrifft gerade auch die Heimatpflege, die bei ihrem spartenübergreifenden, inter- und transdisziplinärem Arbeiten vom Natur- und Umweltschutz über Denkmalpflege, Landeskunde, Landesgeschichte, Kulturerbe, Traditionspflege bis zu den Sprachen eine Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen geradezu herausfordert.

Den NHB freut es, dass sich im § 9 des Niedersächsischen Kulturfördergesetzes mit Satz 2 eine Formulierung des Heimatbundes wiederfindet: „Es [Das Land] fördert den Erhalt und die Gestaltung der niedersächsischen Heimat in ihrer natürlichen und historisch bedingten Vielfalt.“

\*) Bericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern.“ Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode, Drucksache 18/10800.

Das Kulturfördergesetz ist ein großer Schritt und eine gute Grundlage zur Stärkung des kulturellen Lebens in Niedersachsen. Schon während der Beratungen der Gesetzesvorlage wurde angemerkt, dass das Gesetz an vielen Stellen lediglich deklaratorischen Charakter habe, keine Tatbestände und Rechtsfolgen definiere und keine Finanzmittel hinterlegt seien.

Aber alle Mandatsträgerinnen und -träger im Landtagsausschuss wie bei den Lesungen im Plenum des Landtages sicherten zu, dass mit Beginn der neuen Legislatur die Ausgestaltung der Grundlagen beginnen müsse oder werde. Tatsächlich hat sich der Gesetzgeber indirekt diese Selbstverpflichtung dazu gleich zu Beginn des Gesetzes im § 1, Abs. (1) NKultFöG gegeben.

Der NHB bittet die Landesregierung um konkrete Antworten, wie die Exekutive gedenkt, die konkrete Erfüllung der Selbstverpflichtung des Gesetz- und Haushaltsmittelgebers umzusetzen.

Der NHB bittet das Land, die Aufgaben der Boden-, Bau- und Kunstdenkmalpflege ernster zu nehmen, denn „die Kulturförderung ist der materiellen und immateriellen archäologischen und historischen Überlieferung und ihrer Vermittlung verpflichtet“ (§ 4 (4) NKultFöG). Mehrmals, zuletzt zusammenfassend in der ROTEN MAPPE 2021 (301/21) und 2022 (351/22) hatte der NHB nach vielfältigen Berichten aus Fachwelt und Ehrenamt die mangelhafte fachpersonelle Ausstattung der Denkmalschutzbehörden für die Baudenkmalpflege wie für die Bodendenkmalpflege dargelegt und um Abhilfe gebeten.

In der Öffentlichkeit stehen beide im Zusammenhang mit wichtigen Bauvorhaben allzu oft als Be- und Verhinderer in der Kritik. Ihre Arbeit ließe sich mit erhöhtem Personaleinsatz deutlich beschleunigen, um die Sicherung der eventuell bedrohten Natur- und Kulturgüter für die Zukunft zu gewährleisten.

Beim Erhalt und der Schaffung des gerade aktuell dringend benötigten Wohnraumes sollte auch aus ökologischen Gründen Sanierung vor Abriss und Neubau stehen. Doch neben den notwendigen energetischen Ertüchtigungen sind gleichermaßen denkmalpflegerische und regionale baukulturelle Aspekte im Sinne der Kulturpflege zu berücksichtigen. Dazu muss die kommunale Denkmalpflege gestärkt und qualifiziert werden (vgl. auch unten 304/23). Mit den kommunalen Gebietskörperschaften, die im übertragenen Wirkungsbereich direkt zuständig sind, müssen dazu Lösungswege und Förderungen erarbeitet werden, um vorhandene Defizite auszugleichen. Zudem sind für Kommunen, privatwirtschaftliche und private Bauherren vorhandene Bauberatungsstrukturen wie der Monumentendienst oder der Baukulturdienst Weser - Leine zu stärken bzw., wo noch nicht vorhanden, neu zu schaffen.

Das kulturelle Erbe des Landes erhalten und pflegen ist eine wichtige Aufgabe, die sich durch das gesamte Kulturfördergesetz zieht, und völlig zurecht wird zu dieser Aufgabe die Heimatpflege gezählt (§ 9 NKultFöG). Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind für den NHB v.a. folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Verstärkung der „Förderung von investiven Maßnahmen in kleinen Kultureinrichtungen“ zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur vor allem in ländlichen Räumen und Gemeinden.
- Die Verstärkung der Förderung von Maßnahmen im Sinne des Programmes „Pro\*Niedersachsen, Kulturelles Erbe - Forschung und Vermittlung in ganz Niedersachsen,“ auch zur Qualifizierung nicht-staatlicher, ehrenamtlich-bürgerwissenschaftlicher Strukturen.
- Das Kulturerbeportal des Landes Niedersachsen ist zu einem digitalen Portal zur historischen Landeskunde auszubauen, das die vielen, disparaten Digitalisate kulturellen Erbes und deren fachliche Erschließung sowie Vermittlung unter seinem Dach zusammenfasst. Mit großem Interesse hat der NHB im Koalitionsvertrag unter der Überschrift „Niedersachsen Digital 2030“ die Ankündigung der Landesregierung zur Kenntnis genommen: „Um die digitalen Potenziale zu nutzen, werden wir einen Digitalisierungsfahrplan für eine fortschrittliche, krisenresiliente und nachhaltige Wirtschaft und Gesellschaft sowie eine serviceorientierte öffentliche Verwaltung erstellen. Digitalisierung ist eine Querschnittsaufgabe, die in allen Ressorts [also auch denen der Kultur] zielgerichtet vorangetrieben werden muss. Dafür braucht es klare Zuständigkeiten, ausreichende Digitalkompetenz und eine zentrale Koordination“ (S. 37). Der NHB bittet die Landesregierung, das Projekt Portal zur historischen Landeskunde mit in den Digitalisierungsfahrplan aufzunehmen.
- Eine Voraussetzung für Erhalt und Pflege kulturellen Erbes ist die Unterstützung bei seiner Erforschung, Sicherung und Vermittlung. Dazu ist die Einrichtung eines außeruniversitären, unabhängigen Landesinstituts für historische Landeskunde notwendig, das die haupt- und ehrenamtlichen Akteure in der Landeskunde in ihrer Forschungs- und Vermittlungsarbeit lehrt, unterstützt, miteinander vernetzt.
- Zum Erhalt des audiovisuellen kulturellen Erbes Niedersachsens ist ein Landesmedienarchiv einzurichten und mit den notwendigen Personal- und - insbesondere technischen - Sachmitteln auszustatten. Das Filminstitut an der Hochschule Hannover kann dazu als Vorbild und Nucleus dienen (vgl. zuletzt ROTE MAPPE 2021: 402/21).

Schließlich sei darauf verwiesen, dass das Land nach § 7 (4) NKultFöG verpflichtet ist, die Kulturfachverbände zu fördern. So muss die gegenwärtig ab 2024 ungesicherte institutionelle Förderung der Landeskulturverbände verstetigt und angesichts der seit 2017 nicht angepassten Unterstützung, dynamisiert werden.

Der NHB bittet die Landesregierung, sich dieser Anregungen und Anliegen aktiv anzunehmen.

Der 24. Februar 2022 hat Niedersachsen, Deutschland und Europa vor Herausforderungen gestellt. Die Lösung dieser Aufgaben fordert in einer besonderen Situation besondere Maßnahmen. Aber das Setzen eines neuen Zieles muss nicht das Aufgeben schon vorhandener Ziele bedeuten. Daher bittet der NHB darum, die o.g. Forderungen wie auch die weiteren Artikel in der Roten Mappe mit ihren Aufgabenstellungen trotz der schwierigen Randbedingungen weiterhin zu verfolgen.

## NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### GRUNDSÄTZLICHES

**Nach drei Jahrzehnten hat Niedersachsen endlich ein neues Landschaftsprogramm – Richtschnur, Handlungsanleitung oder Papiertiger?**

201/23

In der ROTEN MAPPE 2022 (201/22) hatte der Niedersächsische Heimatbund (NHB) die Landesregierung und –behörden sehr dafür gelobt, dass Niedersachsen seit 2021 mit dem neuen Landschaftsprogramm nach mehr als 30 Jahren wieder über eine aktuelle Fachplanung verfügt, mit der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landesebene konkretisiert werden können. Die Landesregierung hob in ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE ebenfalls die zentrale Bedeutung des Landschaftsprogramms als Richtschnur und Handlungsanweisung für die Naturschutzverwaltungen hervor; mehr noch: *„Als gutachterlicher Fachplan erlangt das Landschaftsprogramm zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, allerdings sind die Inhalte der Landschaftsrahmenplanung gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz] in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Sollte von einer Berücksichtigung abgesehen werden, ist dies zu begründen.“*

Angesichts der gewaltigen Aufgaben im Kampf gegen das Artensterben und der Verluste an Landschaft und naturnahen Lebensräumen sowie der vielfältigen nationalen und internationalen Verpflichtungen dazu, die Deutschland und damit auch Niedersachsen eingegangen sind, fiel umso enttäuschender die weitere, sehr „verhaltene“ Ankündigung der vormaligen Landesregierung aus, sie sei „... bemüht, auch das Augenmerk der Raumordnung und anderer Fachverwaltungen verstärkt auf das Landschaftsprogramm als wichtige Planungsgrundlage für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu richten.“

Das Landschaftsprogramm fokussiert u.a. mit den Themen Moorschutz und Gewässer- und Auenentwicklung stark auf den Landschaftswasserhaushalt in seiner grundlegenden Bedeutung für alle Landschaftsfunktionen, nicht nur für die biologische Vielfalt. Eine naturnähere Entwicklung des Landschaftswasserhaushalts wird entscheidend für die Resilienz und Anpassungsfähigkeit Niedersachsens im fortschreitenden Klimawandel sein, sowohl für sämtliche Ökosysteme als auch für alle bestehenden Landnutzungen.

Der Maßnahmenenteil des Landschaftsprogramms mündet in verschiedene, auf die unterschiedlichen Landschaftsräume bezogene Aktionsprogramme und ist angesichts der beängstigenden Klimaentwicklung und deren Folgen folgerichtig und deshalb zeitnahe umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Antwort in der WEISSEN MAPPE 2022 fragt der NHB die neue Landesregierung, wie sie zur Umsetzung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms steht. Welchen Fahrplan gibt es für die weitere Ausgestaltung und die Umsetzung der niedersächsischen Aktionsprogramme für

die Moor-, Gewässer-, Wald-, Stadt-, Offen- und Küstenlandschaften?

**„Der Niedersächsische Weg“ (DNW) soll mit Nachdruck fortgeführt werden**

202/23

Mit „Der Niedersächsische Weg“ (DNW) ist 2020 in kürzester Zeit ein umfassendes Bündel von rechtlichen Regelungen und Fördermaßnahmen auf den Weg gebracht worden, welches der Erhaltung der Biodiversität unter Gewährleistung der sozialen und ökonomischen Belange der Landwirtschaft dienen soll. Grundlage dafür ist der gleichnamige Rahmenvertrag zwischen dem Land (Umwelt- und Landwirtschaftsministerium), der Landwirtschaftskammer und den Landesverbänden von Naturschutzbund Nabu, BUND und Landvolk, in dem sich die Beteiligten auf einen 15 Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog geeinigt haben. Wie zuletzt in der ROTEN MAPPE 2022 (204/22) berichtet, sieht der Niedersächsische Heimatbund (NHB) im DNW eine große Chance, den Arten- und Biotopschutz voranzubringen und zur Aussöhnung von Landwirtschaft und Naturschutz beizutragen.

Die Umsetzung der Maßnahmen läuft teilweise nur sehr langsam an; das war angesichts ihrer Komplexität und der vielfältigen Abstimmungsprozesse durchaus zu erwarten. Lobenswert hervorzuheben ist die Einrichtung von 15 neuen ökologischen Stationen zur Schutzgebietsbetreuung, drei weitere werden erweitert. Der DNW ist kein Spurt sondern ein Dauerlauf, bei dem es besonders darauf ankommt, Vertrauensverhältnisse zwischen den bislang widerstreitenden Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzes und der Landwirtschaft aufzubauen, aber auch zu denen aus Politik und Verwaltung.

Die derzeit überragenden Krisen – die Klimakrise mit Dürren und Überschwemmungen sowie die Energiekrise durch Russlands völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine – dürfen nicht dazu führen, die Umsetzung von Maßnahmen des DNW zu vernachlässigen oder gar auszusetzen, denn diese Maßnahmen dienen der Bewältigung einer anderen globalen Krise, dem dramatischen Verlust biologischer Arten und ihrer Lebensräume. Umso mehr begrüßt es der NHB, dass die neue niedersächsische Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag der Umsetzung des DNW (Seite 16, Zeilen 23-26) eine weiterhin wichtige Rolle zukommen lassen will: *„Daher werden wir den Niedersächsischen Weg auch zur Umsetzung von Natura 2000 stärken und dauerhaft besser finanzieren. Wir werden die personellen Ressourcen verstetigen und ausbauen und dabei auch bessere Strukturen wie Trinkwasserschutzkooperationen einbeziehen.“*

Einen Ausbau und die Verstetigung der personellen Ressourcen hatte der NHB in der ROTEN MAPPE besonders für die Artenerfassung durch die Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) gefordert,

zuletzt 2022 (205/22). Die wenigen befristeten Projektstellen, die dafür im Rahmen des DNW bisher eingerichtet worden sind, werden, wie berichtet, dieser Daueraufgabe in keinem Fall gerecht. Der NHB appelliert deshalb an die neue Landesregierung, entsprechend der Absichtserklärung im Koalitionsvertrag die personellen Ressourcen für die Artenerfassung in der Fachbehörde für Naturschutz durch Entfristung und zusätzliche Stellen auf ein ausreichendes Maß zu erhöhen. Zudem ist durch Ausbildung und Schulung dafür zu sorgen, dass dauerhaft geeignetes Personal für diese Aufgabe zur Verfügung steht (siehe dazu Beitrag 207/23).

Der NHB ermutigt die neue Landesregierung, die Umsetzung des DNW auch für die anderen vorgesehenen Maßnahmen mit Nachdruck weiterzuverfolgen und bietet dafür seine Unterstützung an, u.a. weiterhin im DNW-Arbeitskreis Naturschutz.

### Gefährdung der Fließgewässer und ihrer Lebensgemeinschaften durch den Klimawandel – Was tun? 203/23

Spätestens seit 2018 sind die Folgen der Klimaerwärmung auch in den Bächen und Flüssen Niedersachsens sowie im Grundwasser durch sinkende Pegel deutlich sichtbar. Viele Bäche, bei denen dies in den letzten Jahrzehnten nie beobachtet worden war, führen über Monate Niedrigwasser oder fallen zu großen Teilen oder sogar ganz trocken. So wurde für die Leine im Jahr 2022 der für den Zeitraum 2006 bis 2015 niedrigste Wasserstand (gemessen am 21. September 2012) deutlich unterschritten.

Neben dem Anstieg der Temperatur, die die Verdunstungsverluste erhöht, machen sich v.a. die zunehmenden Niederschlagsdefizite bemerkbar. Beispielsweise fielen in Hannover 2022 von Januar bis Oktober lediglich 63 Prozent des langjährigen mittleren Niederschlags der Klimaperiode 1961 bis 1990 für den entsprechenden Zeitraum.

Die zunehmend anhaltenden Trockenperioden haben nicht nur den kompletten Ausfall von Bächen oder Bachabschnitten als aquatische Lebensräume und damit Verluste von Flora und Fauna der Gewässer zur Folge. Es verringert sich durch die Erwärmung auch der Gehalt an lebensnotwendigem Sauerstoff im Wasser und es steigen die Konzentrationen von im Wasser gelösten Schadstoffen.

In Folge der verminderten Verdünnungskraft der Fließgewässer führen Einleitungen aus Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft zur Verschlechterung der Wassergüte. In Hannover zeigen neueste Gütekartierungen, dass mehrere Bäche oder Bachstrecken im Zeitraum 2018 bis 2022 von der Güteklasse II (mäßig belastet) in die Güteklasse II-III (kritisch belastet) zurückgefallen sind.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt es deshalb, dass die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag (Seite 14, Zeilen 8-11) die konsequente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die Entwicklung struktur- und artenreicher Bäche, Flüsse, Seen und Auen als dringliche Aufgabe ansieht. Dabei sind der Schutz historischer Kulturlandschaftselemente und denkmalpflegerischer Aspekte zu beachten (siehe dazu auch Beiträge 250/23 und 251/23).

- Beabsichtigt das Land, strengere Auflagen für das Einleiten von Nähr- und Schadstoffen in Fließgewässer zu erlassen, damit Güteverschlechterungen auch bei Niedrigwasserführung ausgeschlossen werden können?
- Wird das Niedrigwasserproblem Konsequenzen für Renaturierungsmaßnahmen an Bächen und Flüssen haben, insbesondere auf die Gestaltung des Gewässerbettes?
- Können die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie angesichts der Dürreproblematik erreicht werden?
- Welche Rolle wird dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm zur Zielerreichung zugemessen, insbesondere der im Beitrag 201/23 für erforderlich gehaltenen Umsetzung der Aktionsprogramme Niedersächsische Gewässerlandschaften und Niedersächsische Moorlandschaften zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts?



*Bild 1 a) und 1 b): Die durch den Klimawandel bedingt zunehmenden sommerlichen Dürren führen immer häufiger zum Austrocknen von Bächen und Flüssen, wie den Hirtenbach in Wettbergen: a) im August 2022, b) bei normaler Wasserführung im Februar 2023. Fotos: D. Schmidt.*

**Situation der Ästuar weiterhin kritisch**  
204/23

In der ROTEN MAPPE 2022 (217/22) hat der Niedersächsische Heimatbund (NHB) den als „kritisch belastet“ eingestuften ökologischen Zustand der gezeitenbeeinflussten Flussmündungen – den Ästuaren – von Ems, Jade, Weser und Elbe beklagt und das Land gebeten, darzulegen, wie die Schutzstrategie für diese hochsensiblen Ökosysteme ausgerichtet und mit welchen Maßnahmen das Schutzgebietsmanagement künftig verbessert werden soll, um einen guten Zustand gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie für Küstengewässer bis 2027 zu erreichen. Besonders bedroht sind diese durch das Ausbaggern und Verklappen der Sedimente infolge der Flussvertiefungen.

Die Landesregierung verwies in ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE darauf, dass sich die äußeren Teile der Ästuar im Regelungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie befänden und im aktuellen Maßnahmenprogramm MSRL dort neue Maßnahmen eingerichtet worden seien, wo die bestehenden Maßnahmen aus anderen Rechtsvorschriften nicht ausreichten. Sie stellte u.a. in Aussicht, dass insbesondere an der Elbe wesentliche Fortschritte kurz bevorstünden.

Doch dieser Optimismus wird durch die aktuelle Entwicklung getrübt. Nun zeigt sich an der Elbe, was an der Ems nach den massiven Vertiefungen in den 1980er und 1990er Jahren offensichtlich wurde, wenn man die Stromsohle eines Ästuars derart tief ausbaggert, dass aufgrund des fehlenden natürlichen Fließgewässergefälles die Gezeiten mehr Sedimente in den Flussunterlauf hineinpumpen, als vom abfließenden Wasser hinausgetragen werden können.

Nach Abschluss der 800 Millionen Euro teuren Vertiefung der Untereibe, Ende Januar 2022, setzte eine derart starke Verschlickung ein, dass die neue schiffbare Tiefe durch die Baggerschiffe nicht mehr freigehalten werden kann. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt des Bundes sah sich Anfang November 2022 gezwungen, die Solltiefe um einen Meter zu verringern, zunächst für ein Jahr, später waren drei bis fünf Jahre im Gespräch. Damit beträgt die Verbesserung des Tiefgangs nur noch 20 bis 90 Zentimeter. Als Ursachen für das „unerwartete“ Schlickproblem wurden von offizieller Seite angeführt: eine unzureichende personelle und technische Ausstattung der Wasserstraßenverwaltung, Sturmflutereignisse mit ungewöhnlich hohem Sedimenteintrag, geringer Oberwasserlauf, Anpassung des Systems nach den Fahrrinnenvertiefung sowie politische Widerstände gegen die Hamburger Pläne, den abgebagerten, schadstoffhaltigen Schlick in der Nähe der Vogelschutzinsel Scharhörn im Weltnaturerbe Wattenmeer zu verklappen, nur unweit des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Sowohl die Naturschutzverbände, als auch das Land Niedersachsen und der betroffene Landkreis Cuxhaven haben sich entschieden gegen diese Verklappungspläne gewandt. Mit deutlichen Worten betont auch die neue niedersächsische Landesregierung die ablehnende Haltung im Koalitionsvertrag (Seite 14, Zeilen 22-24): „Die neunte Elbvertiefung ist ökologisch gescheitert, das belegt die ungelöste Bewältigung der enorm gestiegenen Baggergutmengen.“

*Wir lehnen Schlickverklappungen vor der Vogelschutzinsel Scharhörn strikt ab und werden nötigenfalls rechtliche Schritte ergreifen.“* Der NHB begrüßt diese klare Haltung ausdrücklich.

Der NHB begrüßt ebenfalls die Ankündigung im Koalitionsvertrag (Seite 14, Zeilen 19-20), „mit der Erarbeitung eines Sedimentmanagementplans den Kreislauf aus Baggerungen und Schlickverklappungen“ durchbrechen zu wollen. Wiederholt hat der NHB in der ROTEN MAPPE ein ökologisches Sedimentmanagement für die gesamte Küste gefordert.

Auch wenn unter dem Eindruck des Schlickdebakels an der Elbe und dem nach wie vor desaströsen ökologischen Zustands der Unterems die Diskussion um eine abgestimmte Kooperation der deutschen Nordseehäfen mit Blick auf den Ausbau von Wilhelmshaven als einzigen natürlichen Tiefwasserhafen langsam an Fahrt aufnimmt, werden die Planungen und Genehmigungsverfahren zu weiteren Vertiefungen der Unterweser und der Außenems unbeirrt vorangetrieben.

Um das Wattenmeer und die Ästuar zu erhalten und einen guten Zustand der Küstengewässer gemäß EU-WRRL zu erreichen, d.h. zu entwickeln, fordert der NHB die Landesregierung auf, keine weiteren Fahrrinnenvertiefungen an Elbe, Weser und Ems mehr zuzulassen und darauf einzuwirken, dass Unterhaltungsbaggerungen auf das nötige Maß begrenzt und Sedimente aus den Unterhaltungsbaggerungen von Fahrrinnen und Häfen im Rahmen eines zu erstellenden Sedimentmanagementplans genutzt, z.B. für Strandaufspülungen und Deichbau, oder unschädlich abgelagert werden.

Um weitere Fahrrinnenvertiefungen für die deutschen Seehäfen zu vermeiden, fordert der NHB das Land zudem auf, auf eine Kooperation der Häfen mit abgestimmter Aufgabenteilung hinzuwirken, die die naturgegebenen Grenzen ihres Standortes beachtet. Als Eintritt in den Dialog zwischen den Akteuren des Seeverkehrs, den Häfen und den Umweltverbänden bietet die gemeinsame Erklärung für mehr Nachhaltigkeit von Schifffahrt und Häfen im Weltnaturerbe Wattenmeer, dem Memorandum of Understanding „Sustainable shipping and ports initiative for well-protected Wadden Sea“ eine geeignete Plattform. Das Memorandum wurde am 29.11.2022 auf der Trilateralen Wattenmeerkonferenz in Wilhelmshaven von vorerst 39 Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppen aus Dänemark, Deutschland und den Niederlanden unterzeichnet, darunter auch der NHB.\*)

**UMWELTBILDUNG**

**Die Vorgaben zur Agenda 2030 für „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) werden in den niedersächsischen Schulen nur unzureichend umgesetzt**  
205/23

Die von Deutschland ratifizierte Agenda 2030 der Vereinten Nationen und die daraus abgeleiteten 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) sollen auf der

\*) [https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/projekte/nachhaltige\\_schifffahrt\\_im\\_wattenmeer/SustSPI\\_signed.pdf](https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/projekte/nachhaltige_schifffahrt_im_wattenmeer/SustSPI_signed.pdf) (18.01.2023).

nationalen Ebene von allen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren umgesetzt werden. Die vertraglichen Grundlagen bilden der „Nationale Aktionsplan“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (2017), im Bildungsbereich der „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globales Lernen“ der Kultusministerkonferenz (KMK, 2015) sowie die „Berliner Erklärung“ der UNESCO-Konferenz 2021 in Berlin im Abschlussdokument „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. Für die Ausgestaltung der Agenda 2030 ist auf kommunaler Ebene die „Servicestelle Kommunen in der einen Welt“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und für den schulischen Bereich die KMK zuständig. Für Niedersachsen ist das Kultusministerium Ansprechpartnerin.

Vertragskonform wurden für Niedersachsen 2021 die Schwesternerlasse „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ (01.06.2021) und „Stärkung der Demokratiebildung“ (11.05.2021) auf den Weg gebracht. Zusätzlich wurde vom Kultusministerium mit dem Schulprojekt „Zukunftsschule“ ein im Sinne einer BNE wegweisender bildungspolitischer Schritt zur Unterstützung transformativer und partizipativer Lernprozesse umgesetzt.

Aus der Praxis lässt sich jedoch berichten, dass die Agenda 2030 und ihre Nachhaltigkeitsziele immer noch zu wenig bekannt sind. Auch ist die Umsetzung der Erlassziele im Bildungsbereich nicht flächendeckend gesichert. An manchen Schulen geht sie nicht über die Ernennung eines bzw. einer BNE-Beauftragten hinaus. Dabei hängt die Umsetzung nicht primär von strukturellen Problemen innerhalb der Schulen ab, wie Zeit- und Personalmangel. Vielmehr bleibt die gültige Erlasslage weitgehend unbeachtet und damit das Bildungsrecht junger Menschen für eine nachhaltige Lebensgestaltung in der Klimakrise (Stichworte: Resilienz und Handlungskompetenz).

Die im Sinne des Orientierungsrahmens der KMK geforderte Kooperation von Schulen mit außerschulischen Part-

nerinnen und Partnern (z.B. Heimat- und Naturschutzverbände) kann ebenso wenig umgesetzt werden, wie die Förderung und Verankerung der Aspekte Nachhaltigkeit, Kulturlandschafts- und Naturschutz in der niedersächsischen Bevölkerung. Die Zusage im Koalitionsvertrag (Seite 68, Zeilen 10-11) der neuen niedersächsischen Landesregierung, „anerkannte außerschulische Lernstandorte BNE zu unterstützen, aktiv begleiten und bei Bedarf auszuweiten“, kann nur dann Wirkung zeigen, wenn in den Schulen BNE auch vermittelt wird (siehe dazu auch Beitrag 206/23). Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass die Lehrerinnen und Lehrer in ihrem Studium selbst an BNE herangeführt werden; woran wir Zweifel äußern.

Wir fordern die Landesregierung auf, die Umsetzung der Vorgaben aus den Erlassen vom Kultusministerium sicherzustellen.

### **Die Gärtnereien im Schulbiologiezentrum Hannover mit ihren Gewächshäusern in vollem Umfang erhalten 206/23**

Das Schulbiologiezentrum (SBZ) Hannover mit seiner fast 140-jährigen Geschichte ist ein bundesweit und international hoch angesehener außerschulischer Lernort für „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ mit einem breiten Kursspektrum. Es gliedert sich in folgende Bereiche: Botanischer Schulgarten Burg (mit 7,5 ha gleichzeitig Zentrum der Einrichtung), Freiluftschule Burg, Botanischer Schulgarten Linden, LifeScience Lab Hannover, Energie-LAB Hannover, inklusive Tierhaltung und Gärtnerei.

Die enge Zusammenarbeit von Lehrkräften aus der Schule mit Praktikerinnen und Praktikern aus Gartenbau, Tierpflege und Biologie ermöglicht umfangreiche Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Studentinnen und Studenten des Lehramts und der Pharmazie, für Studienseminare, Erzieherinnen und Erzieher sowie für al-



*Bild 2 a): Der Gärtnereibetrieb des Schulbiologiezentrums (SBZ) Hannover, welches als anerkannter außerschulischer Lernstandort für Bildung und Ausbildung von außerordentlicher, überregionaler Bedeutung ist, ist von drastischen Sparmaßnahmen bedroht. Eingangsgebäude des SBZ; Foto: Schulbiologiezentrum Hannover. Foto: Ulf Ostländer.*

le weiteren Interessierten, häufig auch Personen mit Migrationshintergrund. Dafür steht ein biotopreiches Gelände mit Weihern, Laub- und Erlenwald, Wiesen und diversen Themengärten zur Verfügung. Ergänzt wird das Angebot durch eine Leihstelle, die umfangreiche nützliche Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellt, darunter auch Pflanzen und Tiere. Von der Mitarbeiterschaft erstellte Arbeitshilfen liefern fachliche, methodische und didaktische Informationen zum Umgang mit Tieren, Pflanzen sowie Materialien zu etlichen Kursinhalten. In den Themengärten werden beispielsweise im Gemüsegarten Lebensmittel durch eigenes Anpflanzen, Ernten und Verarbeiten schätzen gelernt, im Genetikkarten Grundkenntnisse der Vererbung anschaulich vermittelt, im Insektengarten durch Beobachtung ein Verständnis für biologische Zusammenhänge erlangt und im EXPO-Projekt Apothekergarten Grundkenntnisse der Pflanzenheilkunde und Selbstmedikation entwickelt.

Das Lernen mit Kopf, Herz und Hand ermöglicht so das Verständnis komplexer Zusammenhänge, z.B. zwischen Klimawandel, Biodiversität, Ernährung und Gesundheit, wie es Ziel der Vorgaben und Maßnahmen von BNE im Rahmen der UNESCO Agenda 2030 ist (siehe Beitrag 205/23).

Jährlich werden von der Gärtnerei über 45.000 angezogene Pflanzen und fast 7.000 Samentüten zur pädagogischen Nutzung von den Schulen angefordert und für den Unterricht im Rahmen der ca. 1.400 Kurse pro Jahr vor Ort eingesetzt. Zwanzig themenbezogene, auf die schulischen Kerncurricula abgestimmte Pflanzenlieferungen ermöglichen mithilfe von didaktischen Arbeitshilfen die Auseinandersetzung am realen Objekt direkt in den Schulen.

Aktuell plant die Stadt Hannover die Schließung der Gärtnereien mit Abbau fast aller Stellen für Gärtnerinnen und Gärtner inklusive der elf Ausbildungsplätze im SBZ. Diese geplanten Sparmaßnahmen bedrohen einen großen Teil des pädagogischen Kernangebotes durch:

- Wegfall fast aller Pflanzenlieferungen an Schulen und die damit verbundene Beratung über ihren pädagogisch-didaktischen Einsatz.
- Wegfall des botanischen Anschauungsmaterials für die Schulen und für sehr viele Kurse im SBZ.
- Wegfall der Pflanzen für die Schulgärten inklusive der gärtnerischen und pädagogischen Beratung.
- Wegfall diverser Themengärten mit spezifischem Unterrichtsangebot.
- Verlust des Kübelpflanzenbestandes, auch in den Themengärten.

Zudem droht der Abriss von Gewächshäusern des SBZ; diese sollten vielmehr energetisch saniert und weiter ausgebaut werden. Wir brauchen auch in Zukunft Schülerinnen und Schüler, welche die Zusammenhänge unserer Umwelt kennen, damit sie Veränderungen feststellen und aktiv dagegen vorgehen können!

Die geplanten Sparmaßnahmen widersprechen den in der WEISSEN MAPPE 2022 (206/22) dargelegten Bemühungen zur Förderung der Artenkenntnis im hohen Maße (siehe auch Beitrag 207/23). Sie konterkarieren zudem den Koalitionsvertrag (Seite 68, Zeilen 10-12) der neuen Landesregierung, wonach die anerkannten außerschulischen Lernstandorte BNE – zu denen das SBZ gehört – weiterhin unterstützt, aktiv begleitet und bei Bedarf ausgeweitet werden sollen.

Der Niedersächsische Heimatbund spricht sich daher nachdrücklich gegen die Kürzungen im SBZ in Hannover aus und fordert vielmehr eine Stärkung der Bemühungen zur Vermittlung der BNE-Inhalte und der Artenkenntnisse in Niedersachsen.

Wir fragen die Landesregierung, inwieweit beabsichtigt sie, das SBZ in Hannover zu unterstützen und aktiv zu begleiten, um die drohende Schließung der für diesen außerschulischen Lernort existenziellen Gärtnereien abzuwenden?



Bild 2 b): Jugendliche beim "Imkern" im Gärtnereibetrieb des Schulbiologiezentrums (SBZ) Hannover, Foto: Ulf Ostländer.

**Unkenntnis schützt vor Artensterben nicht**

207/23

Die Artenkenntnis geht in der Bevölkerung allgemein und besonders auch bei Schülerinnen und Schülern, leider auch bei Biologiestudentinnen und -studenten stetig zurück, wie Umfragen und Untersuchungen der vergangenen Jahre belegen. Ist aber die Vermittlung von Artenkenntnissen überhaupt noch zeitgemäß? Diese Frage muss mit „Ja“ beantwortet werden, weil man nur das schützen und schätzen kann, was man auch kennt. Es fehlt nun einerseits zunehmend das Verständnis für den Artenschutz bzw. die Erhaltung der Biodiversität im Allgemeinen und andererseits auch die Fähigkeit, aktiv Artenschutz zu betreiben. Diese Erkenntnis ist zwar nicht neu, aber relevanter denn je, und die Gesellschaft muss sich mit den Ursachen und Folgen auseinandersetzen.

Eine Ursache für die mangelnde Kenntnis der heimischen Pflanzen und Tiere ist an den Schulen zu suchen. Hier sind Themen wie Artenkenntnis, Bestimmungsübungen, Exkursionen oder basale Zusammenhänge der Freilandökologie immer weniger oder nicht mehr verpflichtend in den Lehrplänen enthalten. Dafür verantwortlich sind u.a. die veränderten Kerncurricula für die verschiedenen Schulformen und Jahrgangsstufen, wie das derzeit gültige Kerncurriculum für Biologie für die gymnasialen Oberstufen, in denen kaum noch konkrete Lehrinhalte sondern überwiegend Kompetenzen vorgeschrieben werden. Damit liegt die Ausgestaltung der Lehrinhalte bei den Fachkonferenzen der jeweiligen Schule. Hier bestimmen nun zunehmend Kollegien die Fachinhalte, die selber kaum noch oder gar nicht über Artenkenntnis und Wissen über die Belange der Freilandbiologie oder des Naturschutzes verfügen, da diese Themen, und das ist eine weitere Ursache, an den Universitäten ebenfalls zunehmend in den Hintergrund treten.

So nimmt in den Lehramtsstudiengängen im Fach Biologie das Angebot klassischer biologischer Themen immer mehr ab und wird durch Themen der Genetik sowie der Zell- und Molekularbiologie verdrängt. Es ist unbestritten, dass diese aktuellen Themenfelder der Biologie extrem wichtig für eine zeitgemäße Lehrerausbildung sind. Das darf aber nicht dazu führen, dass Bestimmungsübungen und Freilandexkursionen weitgehend oder völlig aus dem Lehrangebot verschwinden, weil dadurch die Artenkenntnis bei angehendem Lehrpersonal fehlt und demzufolge auch nicht an Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden kann.

Es hat sich hier ein Teufelskreis aus Interessenskonflikten und fehlenden Fähigkeiten herausgebildet. Mit der rasanten Zunahme biologischer Erkenntnisse und Forschungsfelder traten die klassischen, freilandbezogenen Fächer zunehmend in den Hintergrund, sowohl an den Universitäten als auch in den Lehrplänen. Auch tauchen diese Themen in den „Ländergemeinsame inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ als Studieninhalte für das Fach Biologie nicht mehr explizit auf.\*) Hier können diese Themen bestenfalls in der Lehramtsausbildung für Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien/Sekundarstufe I unter den Rubriken „Evolution und biologische Vielfalt (Systematik)“ und „Ökologie, Biogeographie und nachhaltiger Umgang mit

der Natur“ verortet werden. Weil Artenkenntnis nicht mehr explizit gefordert wird, wird sie an den überwiegend forschungsorientierten biologischen Fachbereichen der Universitäten des Landes Niedersachsen auch zunehmend weniger angeboten bzw. wird das bestehende Angebot stark ausgedünnt. In der Folge nimmt die Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen der Biologie ständig zu, die die Universitäten zwar mit einem erfolgreichen Studienabschluss verlassen, aber oft ohne nennenswerte Artenkenntnisse.

Diese Situation betrifft aber nicht nur die Lehramtsausbildung, sondern generell die Ausbildung von Biologinnen und Biologen an den Hochschulen. In der Folge suchen Fachbehörden und Planungsbüros inzwischen händeringend nach qualifiziertem Personal, u.a. auch zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU im Zusammenhang mit der FFH-, der Wasserrahmenrichtlinie oder im Zusammenhang mit Umweltgutachten. Diese Mangellage steht explizit der im Koalitionsvertrag der Landesregierung (Seite 17, Zeilen 3-4) festgehaltenen Absicht entgegen, die Erfassung von Tieren und Pflanzen als Grundlage des Artenschutzes zu verstärken.

Der NHB sieht diese Probleme schon lange und hat in der Vergangenheit regelmäßig entsprechende Eingaben im Zusammenhang mit den Anhörungen zur Ausgestaltung der Kerncurricula sowie in der ROTEN MAPPE gemacht, allerdings ohne sichtbare Resonanz. Deshalb fordert der NHB die Landesregierung dringend auf, sowohl das Kultusministerium als auch das Wissenschaftsministerium zur Einleitung konkreter Maßnahmen zur Beseitigung dieser prekären Mangellage zu veranlassen. Dazu gehören eine verbindliche Aufnahme des Themas Artenkenntnis in die Lehrpläne der Schulen sowie die gezielte Förderung der Vermittlung von Artenkenntnis in der Lehramts- und Biologieausbildung an den Hochschulen und Universitäten. In beiden Institutionen ist dafür zu sorgen, dass künftig die



Bild 3

*Bild 3: Was für ein Tier ist das? Es ist sehr klein, besteht aus Vorder- und abgesetztem Hinterleib und hat am Vorderleib acht Laufbeine. – Eine Spinne! – Weiter? Sie springt mit ihren kurzen, kräftigen Beinen zackig umher und schaut Dich mit großen Augen an. – Eine Springspinne! Foto: R. Olomski.*

\*) Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019.

erforderlichen Kompetenzen zur Bestimmung biologischer Arten wieder in ausreichendem Umfang vermittelt werden; denn ohne Artenkenntnis oder Sensibilisierung für den Artenschwund werden wir zukünftig nicht einmal bemerken, was uns an Biodiversität in Niedersachsen und auch weltweit verloren geht.

### Ökolandbau im Berufsschulunterricht ausbauen 208/23

Mit Blick auf die vom im „Niedersächsischen Weg“ (DNW) angestrebte Transformation der Agrarwirtschaft zu einer auf Arten- und Biotopschutz bezogenen größeren Nachhaltigkeit hatte der Niedersächsische Heimatbund (NHB) in der ROTEN MAPPE 2022 die Landesregierung gebeten, *„die bildungspolitischen Voraussetzungen für eine umfängliche Umstellung der konventionellen Landwirtschaft zum Ökolandbau zu schaffen und den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 27.10.1994 zum Ausbildungsberuf Landwirt\*in für Niedersachsen auf die ökologischen Erfordernisse inhaltlich und stundenmäßig anzupassen. Dabei sind entsprechend der BNE die Kernkompetenzen des Lernbereiches Globale Entwicklung aufzunehmen.“* (208/22).

Die Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE fiel so umfänglich wie irritierend aus. So wird vom Kultusministerium (MK) *„der Neuordnungsbedarf für die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin weiterhin gesehen und befürwortet“*. Die letzte Überarbeitung liege 20 Jahre zurück. Und weiter: *„Den bundesweiten Rahmenlehrplan und die Ausbildungsordnung neu zu fassen, böte die Möglichkeit, die Intention der oben beschriebenen Strukturelemente [genannt werden: Flexibilität, Praxisnähe, Produktions- und Verfahrensneutralität und aktueller Arbeitsmarkt in allen landwirtschaftlichen Produktionsrichtungen] umzusetzen.“*

Die Sozialpartner aber, aufgeführt werden die IG Bauen-Agrar-Umwelt und der Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände - über ein bildungspolitisches Mandat vertreten durch den Deutschen Bauernverband - hätten sich bisher dahingehend geäußert, dass sie *„keine Notwendigkeit für die Novellierung der bestehenden Ausbildungsverordnung“* sähen. Abschließend verweist die Landesregierung darauf, dass eine inhaltliche und stundenmäßige Anpassung des Rahmenlehrplanes der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 27.4.1994 zum Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei.

Der NHB begrüßt es umso mehr, dass nun die neue Landesregierung sich dieses Themas offensichtlich ambitionierter annehmen will und dies im Koalitionsvertrag sogar in einem eigenen Unterkapitel darlegt (Ausbildung und Lehre, Seite 56). So beabsichtigt sie u.a., sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, *„den veralteten Rahmenlehrplan im Ausbildungsberuf Landwirt aus dem Jahr 1994 entsprechend den zukünftigen ökologisch-sozialen Herausforderungen zu reformieren und mit mehr Fachwissen aus dem Bereich der ökologischen Landwirtschaft auszugestalten* (Zeilen 10-13).

Der NHB unterstützt diese Initiative ausdrücklich, entspricht sie doch seiner oben zitierten Bitte aus der ROTEN MAPPE 2022. Der NHB hält es zudem aber für erforderlich, keine Zeit zu verlieren und nicht auf die KMK zu warten und fragt vielmehr die Landesregierung, warum sie nicht schon jetzt die bislang ungenutzten Möglichkeiten zumindest einer inhaltlichen Anpassung im Landeslehrplan vornimmt?

### SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN

#### Nationale Naturmonumente in Niedersachsen – Weiterhin kein Erfordernis? 209/23

Niedersachsen tut sich schwer, von der 2010 im Bundesnaturschutzgesetz eingeführten Möglichkeit Gebrauch zu machen, national bedeutsame Landschaftsteile als „Nationale Naturmonumente“ (NNM) zu schützen. Dabei gibt es solche Bereiche in Niedersachsen durchaus, wie der Niedersächsische Heimatbund (NHB) in der ROTEN MAPPE 2015 (201/15) und 2022 (211/22) bereits dargelegt hat:

1. Die Gipskarstlandschaft des Südharz, der 2014 im Endbericht des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Nationale Naturmonumente“ des Bundesamtes für Naturschutz eine nationale Bedeutung aus naturgeschichtlichen Gründen zugesprochen wurde,
2. Das Grüne Band, der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen, welcher laut einer Absichtserklärung der Anrainerländer – also auch Niedersachsen – von 2020 als Nationales Naturmonument ausgewiesen werden soll und was in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg bereits geschehen ist,
3. Die Saurierfährten in Obernkirchen und
4. der „Upstalsboom“, die historische Versammlungsstätte der Friesen bei Aurich mit der sie umgebenden Wallheckenlandschaft.

Auf Anfrage des NHB in der ROTEN MAPPE, gab die Landesregierung 2015 in der WEISSEN MAPPE (201/15) zu verstehen, dass Ausweisungen *„derzeit nicht vorrangig“* betrieben würden und noch Klärungsbedarf u.a. hinsichtlich der Vorgaben zur Ausweisung zwischen den beteiligten Ländern und Bundesministerien bestünde. Sieben Jahre (!) später, in der WEISSEN MAPPE 2022 (211/22), deutet für den Upstalsboom eine Mitteilung immerhin schon darauf hin, *„dass eine für NNM wesentliche auch aus bundesweiter Perspektive herausragende Bedeutung gegeben sein könnte, dies wäre aber zunächst näher zu überprüfen.“* Eine Veranlassung für eine Ausweisung der Gipskarstlandschaft im Südharz und der Saurierfährten in Obernkirchen wurde allerdings *„sowohl aufgrund der hohen Hürde (von herausragender nationaler Bedeutung) als auch der hoheitlichen Sicherung (NSG oder LSG) nicht gesehen.“* Zudem wies die Landesregierung darauf hin, dass eine fachliche Konzeption zur Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten bislang nicht vorliege.

Bei der Planung der Umgehungsstraße für Aurich zeigte sich, dass der bestehende Landschaftsschutz für den denk-



*Bild 4 a) und 4 b): Die Fährtenplatten der Obernkirchener Sandsteinbrüche zeugen in eindrucksvoller Weise von der Lebensweise verschiedener fleisch- und pflanzenfressender Dinosaurier, hier im Bereich des sogenannten „Hühnerhofes“, a) Fährtenplatten, b) Trittsiegel verschiedener Dinosaurierarten. Fotos: R. Olomski.*

malgeschützten Upstalsboom und die sie umgebende Wallheckenlandschaft nicht ausreicht, um diese kulturhistorisch bedeutsame Versammlungsstätte vor negativen Eingriffen zu schützen.

Und der seit 2016 bestehende Schutz der Saurierfährten als Denkmal der Erdgeschichte droht, laut WEISSER MAPPE 2021 (350/21), durch ersatzlose Streichung dieser Schutzkategorie aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz gänzlich zu entfallen, wobei die Landesregierung dabei auf die Möglichkeit der Unterschutzstellung als Nationales Naturmonument hinweist.

Der NHB hat keinen Zweifel daran, dass beide Stätten von herausragender nationaler Bedeutung sind, die der Saurierfährten von Obernkirchen sogar von internationaler Bedeutung.

Wir fordern die Landesregierung daher auf, die Erstellung der ausstehenden fachlichen Konzeption zur Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten zu veranlassen und darin insbesondere die Ausweisung des Upstalsboom bei Aulich sowie der Saurierfährten in Obernkirchen als NNM zu überprüfen. Für diese sehen wir zumindest potenziell Schutzbedarf.

Zudem fragen wir, in welcher Form sich das Land am Erhalt und der Sicherung des Grünen Bandes beteiligen will, wie es der Koalitionsvertrag (Seite 17, Zeilen 18-19) vorsieht?

### Naturparke brauchen dauerhafte Förderung 210/23

Naturparke tragen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei und bieten Erholung und Naturerlebnisse für die heimische Bevölkerung und benachbarte Ballungsräume. Sie leisten Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), sind Motoren für regionale Entwicklungsprozesse und erhöhen die Wertschöpfung vor Ort. Sie fördern Dialoge zwischen

Interessengruppen, organisieren Besucherlenkung und entwickeln Lebensräume.

Niedersachsen hat 14 Naturparke nach § 20 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Sie nehmen rund ein Viertel der Landesfläche ein und bestehen großenteils aus Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. \*)

Anders als in den meisten anderen Bundesländern stehen den niedersächsischen Naturparken für diese Aufgaben jedoch nur sehr begrenzte Mittel zur Verfügung. Das Land Niedersachsen fördert jeden Naturpark mit 100.000 EUR jährlich, aber lediglich befristet bis Ende 2024.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt die Landesförderung und die im Koalitionsvertrag (Seite 17, Zeile 13) der neuen Landesregierung festgehaltene Absichtserklärung, die Natur- und Geoparke weiter zu fördern. Er hält aber die bisherige Praxis der Befristung für



*Bild 5: Eine wichtige Aufgabe von Naturparken ist die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), hier bei der Untersuchung von Wasserproben am Dümmer. Foto: Naturpark Dümmer.*

\*) Mehr Informationen über die 14 Naturparke in Niedersachsen unter [niedersachsen.naturparke.de](https://www.niedersachsen.naturparke.de).

problematisch, denn sie bewirkt, dass die Naturparke über die Fristen hinaus keine Planungssicherheit haben und dass Fachpersonal verloren geht.

Auch die Höhe der Landesförderung halten wir für unzureichend. So fordert der Verband Deutscher Naturparke (VDN) in seinem „Wartburger Programm“ (2018)\*) für jeden Naturpark eine Mindestausstattung von sechs Vollzeitstellen, davon jeweils eine für die vier gesetzlich verankerten Hauptaufgaben der Naturparke:

- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Erholung und nachhaltiger Tourismus,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie
- Nachhaltige Regionalentwicklung.

Daher fragen wir die Landesregierung,

- ob sie die jährliche Landesförderung signifikant erhöhen wird?
- ob sie diese über das Jahr 2024 hinaus unbefristet fortführen wird?
- wie sie die Förderung der Naturparke naturschutzrechtlich verankern wird?

**Personalausstattung der Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“ ausbauen 211/23**

In der ROTEN MAPPE 2016 (207/16) bat der Niedersächsische Heimatbund (NHB) die Landesregierung darum, zügig ein hauptamtliches Betreuungssystem mit Rangerinnen und Rangern für das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ aufzubauen.

In ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE bestätigte die Landesregierung dem NHB das Erfordernis und stellte in Aussicht, mittelfristig das Biosphärenreservat angemessen mit Rangerinnen und Rangern auszustatten. Die Landesregierung verwies im Weiteren auf ein Konzept des Umweltministeriums, wonach insgesamt fünf neue Stellen für das Biosphärenreservat vorgesehen seien.

Diese Stellen sind inzwischen in der Biosphärenreservatsverwaltung etabliert. Sie werden ab Januar 2023 voll besetzt sein. Der NHB dankt hierfür der Landesregierung ausdrücklich.

Akute Personalnot besteht jedoch weiterhin für andere Bereiche der Biosphärenreservatsverwaltung, besonders für das Auenmanagement, die nachhaltige Raumnutzung, und dabei speziell für die weitere Umsetzung des Partnerkonzepts, sowie für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der FFH-Planung und des FFH-Managements.

Ohne personelle Verstärkung durch Dauerstellen sieht der NHB die Akzeptanz und die erfolgreiche Arbeit der vergangenen Jahre in hohem Maße gefährdet.

Der NHB fordert die Landesregierung auf, die Biosphärenreservatsverwaltung auch in den o.g. Aufgabenbereichen umgehend personell zu stärken.



Bild 6 a)



Bild 6 b)



Bild 6 c)

Bild 6 a), b) und c): Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ wurde 1999 zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der unteren Mittelelbeniederung eingerichtet; a) Blick vom Kniepenberg. Im Focus stehen dabei besonders ihre historischen Kulturlandschaftsteile, z.B. Grünlandbereiche, wie bei Pretzen (b) und naturbelassenen Auenbiotopen, wie das Brack bei Holttorf (c). Fotos: NHB.

\*) [https://www.naturparke.de/fileadmin/files/public/Aufgaben\\_und\\_Ziele/PDF/Wartburger\\_Programm\\_mit\\_Logo.pdf](https://www.naturparke.de/fileadmin/files/public/Aufgaben_und_Ziele/PDF/Wartburger_Programm_mit_Logo.pdf)

**Die Jagd auf Vögel im EU-Vogelschutzgebiet und Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**  
212/23

Die neue niedersächsischen Landesregierung bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag zu ihrer Verantwortung, das Weltkulturerbe Wattenmeer, die Küsten und Inseln zu schützen (Seite 14, Zeilen 13-14) und kündigt an, die Nationalparke und Biosphärenreservate zu stärken, um ihrer Vorreiterrolle zum Schutz der Artenvielfalt gerecht zu werden (Seite 17, Zeilen 9-11). Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt das sehr und sieht für verschiedene Bereiche Handlungsbedarf, u.a. seit langem bei der Vogeljagd im Nationalpark und EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer.“

Bereits zur Gründung des Nationalparks 1985 monierte der NHB in der ROTEN MAPPE (Seite 6f.) die Freistellung verschiedener Nutzungen in der Ruhezone (Zone 1), u.a. die Ausnahmeregelung zur zeitweisen Jagd auf Wasservogel gemäß § 7 der Nationalparkverordnung:

*„Die Zone 1 ist also auch nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen Vorrangraum für den Naturschutz und deshalb ohne Ausnahmeregelungen als Nutzungsfreies Reservat auszuweisen. Deshalb dürfen nach unserer Auffassung die in den §§ 6 – 9 des Verordnungsentwurfes genannten Ausnahmen grundsätzlich nur als Übergangsregelungen definiert werden, die im Laufe der Entwicklung des Nationalparks schrittweise aufzuheben sind.“*

Seitdem hat der NHB das Land wiederholt in der ROTEN MAPPE aufgefordert, die Vogeljagd im Wattenmeernationalpark abzustellen, zuletzt 2020 (219/20):

*„Der NHB ist nach wie vor der Überzeugung, dass ein Abschuss von Tieren, und gerade von Zugvögeln, in einem Vorranggebiet wie dem Nationalpark Wattenmeer grund-*



Bild 7

*Bild 7 : Nonnengänse in einer Salzwiese des EU-Vogelschutzgebietes und Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“, in der Leybucht bei Utlandshörn. Seit 2021 darf nach einer umstrittenen Änderung der Jagdzeitenverordnung in Niedersachsen die nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Gänseart unter Auflagen gejagt werden, auch im Vogelschutzgebiet. Foto: T. von Willisen.*

*sätzlich nur aus Gründen des Arten- und Naturschutzes und stets als Ausnahme, eng begrenzt und mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt zulässig sein sollte (s. ROTE MAPPE 214/17 und 219/18). Dies ist nicht nur im Naturschutz international Konsens, sondern wird erst recht im trilateralen Schutzgebiet Wattenmeer in den Nationalparks außerhalb des niedersächsischen Bereichs eingehalten.“*

Die Einstellung der Jagd besonders in den Ruhezeiten kann schon über eine entsprechende Ausgestaltung der Jagdpachtverträge durch das Domänenamt erreicht werden, da diese Flächen ganz überwiegend in Landesbesitz sind (siehe ROTE MAPPE 2017: 214/17). Mit großem Interesse nimmt der NHB daher das im Koalitionsvertrag (Seite 48, Zeilen 17-18) festgehaltene Erfordernis zur Kenntnis, auf Landesflächen müsse die Jagd ökologisch ausgerichtet werden, dies müsse Eingang in die Pachtverträge finden.

Wir fordern die Landesregierung auf, bei der Neuvergabe bzw. Verlängerung der Jagdpachten die Jagd auf Wasservogel auszuschließen und dies auch im Nationalparkgesetz zu verankern.

**Waldbrände im Harz**

213/23

Am 3. September 2022 brach im länderübergreifenden Nationalpark Harz nur wenige Kilometer von der Landesgrenze zu Niedersachsen entfernt auf dem Gebiet der Stadt Wernigerode im Landkreis Harz ein Waldbrand aus. An der gleichen Stelle, die unmittelbar an der Trasse der Harzer Schmalspurbahn (HSB) bzw. der Brockenbahn liegt, hatte es bereits im April gebrannt. Ein weiterer Brand fand nur wenige Wochen zuvor, ebenfalls im Bereich der HSB-Trasse statt, diesmal im Knaupsholz zwischen Drei Annen Hohne und Schierke. Bereits im Mai hatte es bei Gernrode gebrannt, ebenfalls unmittelbar an der HSB-Trasse.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) kann diese Häufigkeit der Brände entlang der Brockenbahn nur mit Sorge betrachten. Der Nationalpark Harz verliert durch jeden Brand ein Stück Vegetation am Brocken, insgesamt schon mindestens 15 Hektar Wald, auch unersetzlichen „Urwald“ in der Kernzone. Seit 1994 wurden nach Auskunft des Nationalparks Harz entlang der Brockenbahntrasse über 125 Brände gezählt.

Neben den ökologischen Schäden ist auch die Sicherheitsfrage nicht zu vernachlässigen. Schnell kann sich aus einem kleinen Brand ein größerer Flächenbrand entwickeln. Die Bahn trifft durchaus Vorsorge, aber keine Technik ist perfekt. Unsere Fachleute vor Ort berichten, dass man in den Abendstunden an der Teufelskanzel am Brocken, wo es besonders häufig brennt, bei den Sonderfahrten Funkenflug aus den Schornsteinen sehen kann, auch sind glühende Kohle- und Schlackebrocken auf und an den Gleisen zu finden. Die technischen Vorsorgemaßnahmen der Bahn reichen also offenbar nicht aus.

Schon 2005 kam die Landesregierung von Sachsen-Anhalt in der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag zu dem



Bild 8

*Bild 8: Waldbrände ereignen sich im Harz ganz überwiegend an der Trasse der mit Dampflokomotiven betriebenen Brockenbahn. Die Luftaufnahme zeigt deutlich die abgebrannten Flächen entlang der Bahntrasse im September 2022, schwarzbraune Flächen in der unteren Bildhälfte. Foto: Rolf Hankers.*

Ergebnis, dass es eine sehr enge Bindung der Kleinbrände am Brocken an die Trasse der Brockenbahn gibt. In Zeiten des Klimawandels verschärft sich nun durch die zunehmenden Dürren das Problem und kumulierte zuletzt im Großbrand 2022, bei dessen Löscharbeiten sogar auf Vermittlung der EU internationale Löschflugzeuge eingesetzt werden mussten.

Die Verantwortlichen müssen daher Mittel und Wege finden, gemeinsam dafür zu sorgen, dass die Zahl der Brände am Brocken drastisch reduziert wird. Denn entgegen der landläufigen und oft geäußerten Vermutung, dass Totholz für die Brände verantwortlich sei, ist gerade dieses Holz in der Regel kein Brandbeschleuniger.

Gras und grüne Fichten haben eine viel höhere Brandlast und erst wenn die Temperatur hoch genug ist, zündet auch das Totholz am Boden, da es grundsätzlich vergleichsweise feucht ist.

Aber auch außerhalb der Trasse der Brockenbahn steigt die Zahl der registrierten Waldbrände. Nach Auskunft des Nationalparks Harz und der Forstämter im Westharz sind es überwiegend illegale und schlecht gelöschte Lagerfeuer, die zu diesen Bränden führen.

Der NHB hält angesichts des besonderen Schutzniveaus des Nationalparks Harz als Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sowie der anderen, im Harz befindlichen FFH-Gebiete für erforderlich, dass Niedersachsen und Sachsen-Anhalt entsprechend naturverträgliche Brandschutzkonzepte entwickeln, die ohne Brandschneisen in geschützten und sensiblen Bereichen auskommen.

Der NHB fragt daher die Landesregierung, wie der Stand der Abstimmung mit dem Land Sachsen-Anhalt ist und fordert sie auf, für ein solches länderübergreifendes Brandschutzkonzept initiativ zu werden.

### Positive Entwicklungen im FFH- und Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ im Landkreis Friesland 214/23

Seit vielen Jahren begleiten der Niedersächsische Heimatbund (NHB) und seine örtlichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Entwicklungen im und um das große Waldgebiet „Neuenburger Holz“ in der Friesischen Wehde.

Dieser „alte“ Wald ist von außerordentlich hohem Wert für den Natur- und Landschaftsschutz, birgt er doch sowohl großräumig naturnahe und lichte Wirtschaftswaldbereiche, als auch ungenutzte Naturwaldbereiche mit einer Vielzahl schutzwürdiger, walddispersiver Lebensraumtypen und Arten. Das 721 Hektar umfassende Gebiet ist daher auch als FFH-Gebiet in das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 aufgenommen und 2018 als Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ ausgewiesen worden. Der seit Mitte des 19. Jahrhunderts forstwirtschaftlich ungenutzte, 48,5 Hektar große Kernbereich stand zuvor bereits seit 1938 als „Neuenburger Urwald“ unter Naturschutz.

Besonders drei Konflikte beim Schutz und der Entwicklung des Waldes sind es, die den NHB schon seit Jahren in Stellungnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung und in der ROTEN MAPPE beschäftigen:

1. Die Gefährdung durch Bodenabbau,
2. die Eröffnung forstwirtschaftlicher Nutzung des „Neuenburger Urwalds“,
3. die Störungen durch freilaufende Hunde und die Missachtung des Wegegebotes.

Für die beiden zuletzt genannten Konflikte wurden 2018 mit der neuen Schutzgebietsverordnung (NSG-VO) die rechtlichen Voraussetzungen für eine schutzkonforme Lösung geschaffen bzw. bestärkt:

- Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 findet auf den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung „Neuenburger Urwald“ keine forstliche Bewirtschaftung statt.
- Gemäß § 2 Abs. 2 ist es untersagt, wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Abs. 2 Nr. 1), Hunde frei laufen zu lassen (Abs. 2 Nr. 9) und das NSG außerhalb der Wege zu betreten (Abs. 3).

Der NHB hatte sich für diese Regelungen stark gemacht, so bereits in der ROTEN MAPPE 2003 (204/03) und 2016 (211/16) und begrüßt diese daher sehr. Jetzt kommt es darauf an, dass die Maßnahmen befolgt bzw. umgesetzt werden. Handlungsbedarf sehen wir besonders für die Einhaltung des Wegegebots und der Anleinpflcht. Hier sind Maßnahmen zur Besucherlenkung und Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen erforderlich.

Besonders erfreut den NHB die neueste Entwicklung beim Bodenabbau im Schutzgebiet. Hier zeichnet sich mit einem Flächentausch eine Lösung für den jahrzehntewährenden Konflikt zwischen den Schutzgebietserfordernissen und dem Rohstoffbedarf der ansässigen Klinkerindustrie ab.

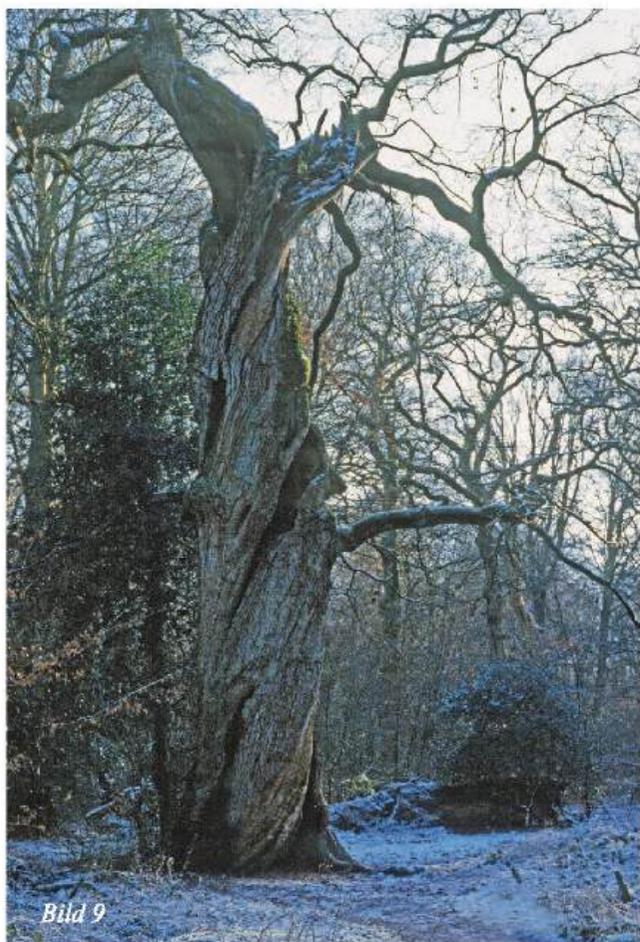


Bild 9

*Bild 9: Alte Eiche bei der Jagdhütte im „Urwaldbereich“ des Naturschutzgebietes „Neuenburger Holz“, Landkreis Friesland. Foto: R. Olomski.*

Dieser Konflikt hatte bei der Meldung des Gebietes für das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 zu großen Schwierigkeiten sowie erheblichen Verzögerungen geführt (siehe ROTE MAPPE 2000: 101/00, 2004: 211/04 und 2006: 211/06) und harret bis heute einer naturschutzgerechten Lösung.

Im Wald befinden sich verstreut Flächen, für die alte Optionen der ansässigen Ziegeleien zum Abbau von Lauenburger Ton bestehen, der zur Herstellung des begehrten Bockhorner Klinkers dient. Der Ton steht zwar oberflächennahe an, sein Abbau würde trotzdem zum vollständigen Verlust des Waldbodens mit seinen über Jahrhunderte entwickelten Lebensgemeinschaften führen. Für das Schutzgebiet beruht laut der NSG-VO in § 2 Abs. 1 Satz 2

*„Der besondere Wert [...] ebenfalls auf den Böden dieses historisch alten Waldes, der trotz der unterschiedlichen historischen Waldnutzungsformen seither als Lebensraum einer heute größtenteils schutzwürdigen Tier- und Pflanzenvielfalt nur unwesentlich durch den Menschen verändert wurde.“*

Das Land war aus fiskalischen Gründen bemüht, diese Optionsflächen aus der Meldung an die EU-Kommission herauszunehmen, was die Gebietsdarstellung in der gemeldeten Karte wie einen „Schweizer Käse“ hat aussehen lassen (2. Tranche). Das Land war aber dann in Folge einer Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes letztlich gezwungen, das gesamte Gebiet zu melden (3. Tranche), da die Optionsflächen aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit die Meldekriterien erfüllen (ROTE MAPPE 2004: 211/04 und 2006: 211/06).

Den Betreibern der Klinkerwerke wurde bei der Verordnung für das Naturschutzgebiet allerdings die Möglichkeit zum Tonabbau durch eine Freistellung in § 4 Abs. 1 Nr. 13 unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin offengehalten. Damit bleibt die Gefährdung für das Schutzgebiet bis heute bestehen.

Die Optionsflächen verteilten sich ursprünglich auf mehrere Ziegeleien, seit einiger Zeit sind sie in der Hand nur noch eines Betriebes. Dieser hat sich nun erfreulicherweise in Absprache mit den Niedersächsischen Landesforsten (der Flächeneigentümerin) und dem Landkreis Friesland (als zuständige Naturschutzbehörde) dazu bereit erklärt, die Optionsflächen gegen abbauwürdige Flächen außerhalb des Schutzgebietes, im nahegelegenen Seghomer Forst, zu tauschen und dies vertraglich abzusichern. Diese Tauschflächen befinden sich zwar auch im Wald, sie sind aber für den Naturschutz bei weitem nicht so wertvoll.

Der NHB begrüßt den Flächentausch ausdrücklich, sofern dadurch zukünftig kein Bodenabbau im FFH- und Naturschutzgebiet Neuenburger Holz mehr stattfindet und die im Antrag zum Lehmabbau im Seghomer Forst geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffen umgesetzt werden. Nach Zustandekommen des Flächentausches sollte die Freistellung des Bodenabbaus in § 4 Abs. 1 Nr. 13 konsequenterweise aus der NSG-VO Neuenburger Holz gelöscht werden.

Ferner bittet der NHB die Landesregierung um Auskunft darüber, welche Maßnahmen bezüglich der Besucherlenkung und Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen des Wegegebots und der Anleinplicht im NSG bereits getroffen und welche noch geplant sind.

## KULTURLANDSCHAFT

**Erhaltung des denkmalgeschützten Oste-Wehres in Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
250/23

Im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) plant der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den Rückbau des Oste-Wehres in Bremervörde, um die Durchlässigkeit des Flusses insbesondere für Wanderfische zu gewährleisten.

Die Oste ist oberhalb der Schleusenanlage als FFH-Gebiet Teil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 und wurde als Naturschutzgebiet „Oste mit Nebenbächen“ ausgewiesen, im Bereich der Schleuse und flussabwärts untersteht sie dem Landschaftsschutz (LSG „Ostetal“). Sie gilt als überregionale Wanderroute der Fischfauna und wurde als prioritäres Fließgewässer zur Umsetzung der EU-WRRL eingestuft. Damit kommt der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an dem Wehr eine besondere Bedeutung zu.

Die von der Maßnahme betroffene Wehr- und Schleusenanlage in Bremervörde wurde 1950 erbaut und steht seit 2018 als Baudenkmal der Industrie- und Technikgeschichte unter Denkmalschutz; sie ist also zu erhalten. Zudem ist sie in der örtlichen Bevölkerung zum Identifikationsort geworden.

Da die Bewahrung des kulturellen Erbes ein ebenso großes Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) ist wie die der heimatlichen Natur, hatte der NHB von 2010 - 2012 im Rahmen eines von der Niedersächsischen BingoUmweltstiftung geförderten Projektes eine Handreichung erarbeiten lassen, die Wege zur Erhaltung historischer baulicher Anlagen bei Fließgewässerrenaturierungen aufzeigt.\*) Darin werden neben einer Typisierung der historischen Wasserbauten beispielhaft Konflikte und Konfliktlösungen dargestellt sowie Kriterien zur Beurteilung der kulturhistorischen Bedeutung der Bauwerke und Empfehlungen für Abwägungsprozesse gegeben.

Der NHB fordert die Landesregierung auf, auf den NLWKN dahingehend einzuwirken, dass bei der notwendigen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie historische Wasserbauwerke gemäß den europäischen Vorgaben erhalten bleiben und empfiehlt zur Konfliktlösung nach der Handreichung des NHB vorzugehen.

**Renaturierung der Holzminde in den historischen Teichanlagen in Holzminden, Landkreis Holzminden**  
251/23

Der Rat der Stadt Holzminden hat mit Beschluss vom 12. Juli 2022 den Auftrag für die Beantragung einer Förderung zur „Renaturierung und ökologischen Weiterentwicklung der Teichanlagen“ an der Holzminde erteilt. Befördert wurde diese Entwicklung durch die Möglichkeit einer 100%-Förderung von Fließgewässerrenaturierungen durch die Landesregierung.

In einer Machbarkeitsstudie im Auftrag der Stadt Holzminden wurden verschiedene Planungsvarianten entwickelt, um eine Durchgängigkeit der Holzminde in einem Teilabschnitt zu erreichen und gleichzeitig den Hochwasserschutz zu verbessern.<sup>1</sup> Vorangehend gab es in Holzminden seit 2013 einen breit angelegten Prozess unter Beteiligung der Bürger im Rahmen der Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, der auch die Neugestaltung der Teichanlagen umfasst. Aus diesem integrierten Stadtentwicklungskonzeptes entstand 2016 ein „Masterplan Teichanlagen“, der auch bereits vom Stadtrat beschlossen worden ist und detaillierte Planungen für die Teichanlagen vorsah.<sup>2</sup>

Aus Sicht des NHB sind grundsätzlich Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit von Gewässern im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sehr zu begrüßen. Jedoch steht das Gewässersystem der Holzminde in einem besonderen Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Denkmalschutz.<sup>3</sup> Die Oberläufe der Holzminde im Solling sind mittelgebirgstypisch und sehr naturnah ausgeprägt. Im urbanen Teil innerhalb der Stadt Holzminden ist die Holzminde allerdings vielfach verbaut und entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie ökologisch nicht durchgängig. Eine Durchgängigkeit ist aufgrund mehrerer Stauanlagen und langer verrohrter und unterirdisch verlaufender Bereiche nur schwer realisierbar. Bereits 1991 – und seither hat sich am Zustand der Teichanlagen und am Verlauf der Holzminde westlich der Liebigstraße nichts verändert – haben RASPER ET AL. darauf hingewiesen: *„Es gibt zweifellos weitere, nicht im Fließgewässerschutzsystem berücksichtigte Fließgewässer bzw. Gewässerstrecken, die sehr wertvoll für den Naturschutz sind. Einerseits handelt es sich um Gewässer, die sich aufgrund von z. Zt. bestehenden, unüberwindbaren Hindernissen nicht mit dem Verbindungsgewässer vernetzen lassen. So sind z.B. einige*

\*) HOPPE, ANSGAR (2012): Die Wasserrahmenrichtlinie und historische Wasserbauten. – Wege zur Erhaltung baulicher Anlagen bei Fließgewässerrenaturierungen. Schriften zur Heimatpflege – Veröffentlichungen des Niedersächsischen Heimatbundes e.V., Bd. 20. Hrsg.: Niedersächsischer Heimatbund e.V., Hannover. <https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2017/07/WRRL-Abschlussbericht.pdf>

<sup>1</sup> Vgl. dazu: ENVIRONUMERIX INGENIEURGESELLSCHAFT MBH & BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG, DIPL. ING. BIRGIT CZYPPULL im Auftrag der Stadt Holzminden (2019): Untersuchung der Machbarkeit zur Renaturierung der Holzminde in den Teichanlagen in Holzminden: <https://www.holzminden.de/allris/tmp/tmp/45081036/Aeb0FTdKhSwwasjh4I6wXcAuUQ1ngU6vWhd8g2P/mluRGoOJ/90-Anlagen/02/19-10-08UntersuchungMachbarkeitsstudieTeichanl.pdf>, zuletzt aufgerufen am 30.11.2022..

<sup>2</sup> Vgl. BÜRO GRÜNPLAN FREIRAUMARCHITEKTUR im Auftrag der Stadt Holzminden (2016): Masterplan Teichanlagen. Konzept zur Entwicklung der Teichanlagen Holzminden. <https://www.holzminden.de/allris/tmp/tmp/45081036/ySWBLNxfpPfh12NiNH0wYPrvDnrgu4BUKV4TifuH/gQOagBrH/14-Anlagen/01/1415ErlauterungsberichtMasterplan01.pdf>, zuletzt aufgerufen am 30.11.2022.

<sup>3</sup> Vgl. dazu: HOPPE, A. (2012): Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und ihre Auswirkungen auf historische Wasserbauten. – Jahrbuch für den Landkreis Holzminden 30, S. 11-16.



Bild 10 a

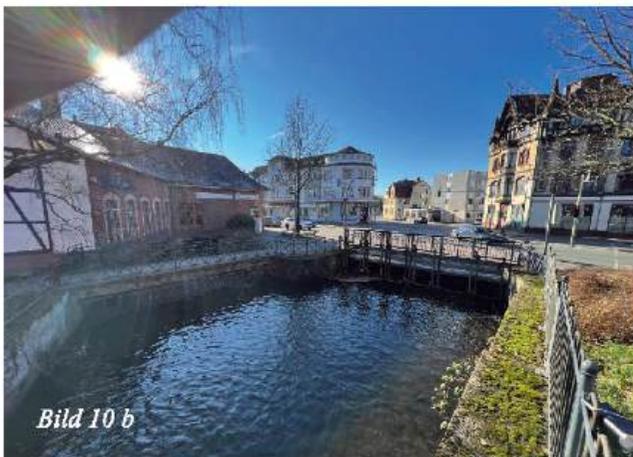


Bild 10 b

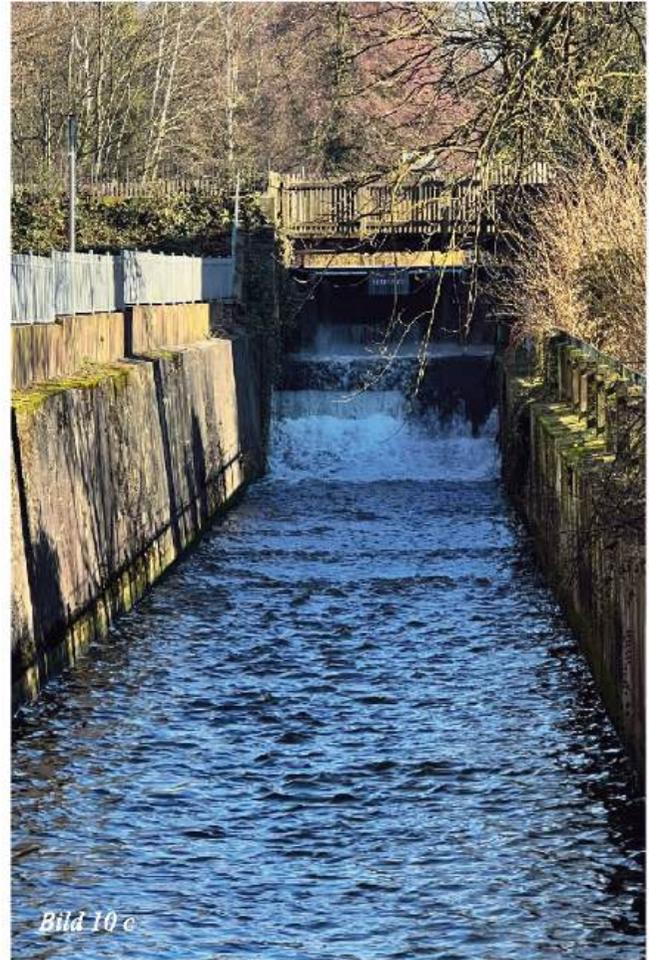


Bild 10 c

*Bild 10 a, b u. c: Planungen für die Holzminde im Bereich der historischen Teichanlage in Holzminden zur Gestaltung der ökologischen Durchgängigkeit gefährden das kulturhistorisch bedeutsame Ensemble und lassen die Sinnhaftigkeit in dem stark überbauten Unterlauf fraglich erscheinen. a) Unterer Teich, im Hintergrund das rote Backsteingebäude der denkmalgeschützten Königlichen Baugewerkschule, b) das Ende der Teichanlage, c) das Wehr am Ende der Teichanlage, am Zugang zur Weser. Fotos: A. Hoppe.*

wertvolle Bäche im Solling, wie Holzminde und Hasselbach, durch Fabrikanlagen und Aufstauungen zu mehreren Teichen in Holzminden langfristig völlig von der Weser abgeschnitten.“<sup>4</sup>

So befinden sich zentrumsnah Stau- und Teichanlagen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts entstanden sind und als Stauteiche für mehrere Mühlen, Gewerbebetriebe und eine Eisenhütte dienten. Die Teiche und angrenzende Parkanlagen mit diversen darin befindlichen Denkmälern stehen als Ensemble unter Denkmalschutz. Diese Teichanlagen an der Holzminde und die weitere historische Wasserführung in Holzminden sind im Rahmen eines Gutachtens zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut und darin

als „Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung“ bewertet worden.<sup>5</sup>

In der eingangs erwähnten Machbarkeitsstudie werden die kulturelle Bedeutung der Teichanlagen, ihre Denkmaleigenschaften sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung nur unzureichend berücksichtigt. Darin vorgeschlagene, konkrete Maßnahmen würden gar zur Zerstörung von Teilen des Denkmals führen.<sup>6</sup> Darüber hinaus stellt sich für den NHB die Frage nach dem Sinn dieses Renaturierungsprojektes aufgrund der fehlenden Anschlussmöglichkeit an das Verbindungsgewässer Weser, der nur kleinparzellierten Verbesserung der Durchgängigkeit und den hohen Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen. Nicht berücksichtigt ist zudem das zeitweise geringe Wasserdargebot, welches natürlicherweise schon

<sup>4</sup> RASPER, M., P. SELLHEIM & B. STEINHARDT (1991): Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem - Grundlagen für ein Schutzprogramm, Einzugsgebiete von Weser und Hunte (unter Mitarb. von D. BLANKE und E. KAIRIES). – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 25/3, S. 12.

<sup>5</sup> Zur Geschichte der Teichanlagen in Holzminden siehe: <https://www.holzminden.de/portal/seiten/rundgang-in-den-teichanlagen-900000143-25610.html> (zuletzt eingesehen am 18.12.2022).

<sup>6</sup> Vgl dazu: ENVIRONUMERIX INGENIEURGESELLSCHAFT MBH & BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG, DIPL. ING. BIRGIT CZYPPULL im Auftrag der Stadt Holzminden (2019): Untersuchung der Machbarkeit zur Renaturierung der Holzminde in den Teichanlagen in Holzminden. <https://www.holzminden.de/allris/tmp/tmp/45081036/Aeb0oFTdKhSwwasjh4I6wXcAuUO1ngU6vWhd8g2P/mluRGoOJ/90-Anlagen/02/19-10-08UntersuchungMachbarkeitsstudieTeichanl.pdf>, besonders S. 35, S. 37 ff. und S. 43., zuletzt aufgerufen am 30.11.2022.

zu Unterbrechungen des Fließgewässerkontinuums in den Bachsystemen führt (z.B. bei der Dürren Holzminde) und sich infolge des Klimawandels noch verstärken wird (s. dazu Beitrag 203/23).

Daher fordert der NHB in diesem und vergleichbaren Fällen bei eventuellen Planungen eine ausreichende Berücksichtigung der historischen und kulturlandschaftlichen

Bedeutung sowie vor Beginn der jeweiligen Planungen die Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und der Raumordnung. Wie im Beitrag 250/23 näher ausgeführt wird, sollte bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Lösung von Konflikten zwischen Natur- und Denkmalschutz die Handreichung des NHB von HOPPE (2012)<sup>7</sup> herangezogen werden.

## DENKMALPFLEGE

### Ehemalige Lager als bauliche Zeugnisse des NS-Terrors in Niedersachsen – Dokumentation, Zustand, Perspektiven?

301/23

#### Hintergrund

Der Bau von Konzentrations-, Arbeits-, Kriegsgefangenen- und Vernichtungslagern war ein zentrales Instrument der nationalsozialistischen Terrorherrschaft. Auch auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsen wurden Zwangslager in großer Zahl errichtet, um die NS-Herrschaft zu sichern und ihre ideologischen und politischen Ziele durch Verfolgung, Terror und Vernichtung zu erreichen. Dafür wurde ein nahezu flächendeckendes System von Lagern aufgebaut, die der deutschen Bevölkerung keinesfalls verborgen waren. Ein Ziel war die „Vernichtung durch Arbeit“ für die deutsche Kriegswirtschaft. Zehntausende Insassen der Lager wurden ermordet, starben an Seuchen und medizinischer Unterversorgung oder verhungerten; die Überlebenden trugen und tragen die körperlichen Verletzungen und seelischen Traumata der Lagergefangenschaft durch ihr gesamtes weiteres Leben.

Die „Architektur“ der Lager entsprach dem rationalisierten Terror, mit dem die nationalsozialistischen Deutschen bei der Umsetzung ihrer Ideologie vorgehen: Die Anlagen waren rationell arbeitende Maschinerien der Überwachung, Ausbeutung und Vernichtung, errichtet allein nach Maßgaben der Effizienz. Modernste, teils im Nationalsozialismus entwickelte Fertigteil-Bauweisen wurden eingesetzt, um die Lagerbaracken schnell errichten und im Bedarfsfall abtragen und an anderer Stelle wieder aufbauen zu können.

Heute sind nur noch wenige bauliche Spuren der Lager erhalten, obwohl gerade auf dem Gebiet Niedersachsens umfangreiche Lagerkomplexe bestanden: Für die Industrie-Gründungen „Stadt des KdF-Wagens“ (Wolfsburg) und „Hermann-Göring-Stadt“ (Salzgitter) wurden immense Zwangslager, teils weit verteilt, teils konzentriert, errichtet, die Emslandlager und (Bergen-) Belsen gehören zu den weithin bekannten Konzentrationslagern, Kriegsgefange-

nenlager wie in Sandbostel bei Bremervörde, Nienburg oder Osnabrück kamen hinzu, ebenso wie Lagerkomplexe zur Untertageverlagerung von Rüstungsproduktion mit Außenlagern von Zuchthäusern, Konzentrationslagern und weiteren Zwangslagern wie der Rüstungskomplex Hils im Leinebergland oder viele kleinere Lager der Rüstungsindustrie, die heute nahezu vergessen sind.

Einige dieser Standorte sind jüngst in der Neuverordnung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms als Historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung aufgenommen worden. Im neuen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) werden diese Standorte den Trägern der regionalen Raumordnung in einer Soll-Bestimmung zur Ausweisung als Vorranggebiete Kulturelles Sachgut empfohlen. Hierzu gehören der „Rüstungskomplex Hils mit zahlreichen Spuren aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs“, Historische Kulturlandschaft HK 58, die „Gedenkstätte ehemaliges Konzentrationslager Bergen-Belsen“ (HK 126), die „Gedenkstätte ehemaliges Emslandlager Esterwegen“ (HK 127) und die „ehemalige NS-Versammlungsstätte Bückeberg“ (HK 128). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Landes, diese Historischen Kulturlandschaften zu erhalten (s. auch 404/23).\*)

Einige wenige Lagerbestandteile sind als Gebäude erhalten geblieben und als Zeugnisse der NS-Geschichte von besonders hoher historischer Bedeutung gem. §4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen, zum Beispiel in Sandbostel, Salzgitter-Immendorf, Groß Hesepe, Meppen-Versen, das Lenner Lager oder Wilhelmshaven. Die meisten Objekte jedoch wurden, obzwar bekannt bei der allgemeinen Denkmalsinventarisierung der 1980er Jahre, nicht berücksichtigt und drohen zu verschwinden, insbesondere bauliche Anlagen der Industrie, weil sie nicht erfasst und dokumentiert sind. Gleichwohl sind sie Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

In der Bildungs- und Gedenkstättenarbeit spielen alle die genannten Relikte als reale Zeugnisse des NS-Terrors eine

<sup>7</sup> HOPPE, A. (2012): Die Wasserrahmenrichtlinie und historische Wasserbauten. – Wege zur Erhaltung baulicher Anlagen bei Fließgewässerrenaturierungen. Schriften zur Heimatpflege – Veröffentlichungen des Niedersächsischen Heimatbundes e.V., Bd. 20. Hrsg. Niedersächsischer Heimatbund e.V., Hannover. <https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2017/07/WRRL-Abschlussbericht.pdf>  
[https://www.naturparke.de/fileadmin/files/public/Aufgaben\\_und\\_Ziele/PDF/Wartburger\\_Programm\\_mit\\_Logo.pdf](https://www.naturparke.de/fileadmin/files/public/Aufgaben_und_Ziele/PDF/Wartburger_Programm_mit_Logo.pdf)

<sup>\*)</sup> Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29/2022 vom 16.09.2022, S. 521-539, Abschnitt 3.1.05 Ziff.04: „1In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den A n h ä n g e n 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. 2Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden;“, vgl. LROP Anhang 4.



Bild 11

*Bild 11: Im „Rüstungskomplex Hils“ (HK 58) finden sich im Wald versteckt noch zahlreiche Fundamente von Häftlingsbaracken der dortigen Zwangslager, hier Lager Lenne. Foto: privat.*

wichtige Rolle sowohl für die politische Bildung wie für die Erinnerungskultur der breiten Bevölkerung, ebenso die als einstige Lagergelände gekennzeichneten und mit Informations- und Gedenktafeln versehenen Standorte. Diese Rolle der materiellen Relikte und Orte wird umso bedeutender sein, wenn in absehbarer Zeit keine Zeitzeuginnen und Zeitzeugen mehr authentisch über das Erlebte berichten können.

Aktuell ist in der Forschung unbekannt, wie viele Lager-Relikte über die geschützten Orte und Objekte hinaus überliefert und in welchem Zustand sie sind – Umnutzungen haben viele Spuren der einstigen Funktion verwischt und die Gestalt manchmal bis zur Unkenntlichkeit verändert. Unklar ist außerdem, wie viele Objekte noch nach 1945 transloziert und an anderer Stelle weiter genutzt worden sind.

Der materielle Erhalt der Relikte der Lager stellt hohe Anforderungen: Die nicht auf Dauerhaftigkeit ausgerichteten Konstruktionen gelangen ohne intensive Pflege und Instandhaltung aktuell an die Grenze ihrer Haltbarkeit, angemessene Nutzungen – jenseits der Musealisierung im Rahmen von Gedenkstätten – können nur selten etabliert werden.

#### **Desiderate**

Aus der geschilderten aktuellen Situation der Relikte der nationalsozialistischen Zwangslager ergeben sich im Hinblick auf ihre Bedeutung als Zeugnisse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft mit ihrer mörderischen Vernichtungsmaschinerie und als Orte und Objekte der Erinnerung an die Opfer folgende Desiderate:

#### **A) Vollständige Erfassung, Dokumentation und Publikation**

Die erhaltenen Relikte der Zwangslager bedürfen einer vollständigen und umfassenden Erfassung und wissenschaftlichen Dokumentation, um ihre jeweilige Bedeutung beurteilen und Konzepte für ihre mögliche Erhaltung und einen angemessenen Umgang entwickeln zu können. Die Daten sollten der Wissenschaft und vor allem der interes-

sierten Öffentlichkeit online frei zugänglich gemacht und beständig aktualisiert werden. Die Erfassung sollte die Relikte der Lagerbauten und -anlagen, aber auch zum Beispiel die Friedhöfe und Grabstätten der Opfer umfassen und bestehende Online-Datenbanken entsprechend vernetzen.

#### **B) Entwicklung spezifischer Erhaltungskonzepte**

Im Hinblick auf die besonderen Konstruktionsweisen (z.B. Fertigteilbauweise bei den meisten Baracken) sind angemessene Sanierungs- und Erhaltungskonzepte zu entwickeln, die aktuelle Forschungen und Best-Practice-Beispiele einbeziehen. Hierzu gehört auch, das räumliche Umfeld der sichtbar erhaltenen Relikte sowie die nur noch archäologisch zu erschließenden Anlagen zu berücksichtigen.

#### **C) Entwicklung von Nutzungs- und Vermittlungskonzepten**

Für die dauerhafte Erhaltung der Relikte der Zwangslager ist es unverzichtbar, auch für jene Orte und Objekte angemessene Nutzungs- und Vermittlungskonzepte zu entwickeln, die bislang nicht von Gedenkstätten und anderen Institutionen der Erinnerungskultur betreut und genutzt werden. Hier ist ein landesweit wirksames, abgestimmtes Konzept erforderlich, das Gedenkstätten und Museen, Denkmalpflege und Behörden, Initiativen, private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bürgerinnen und Bürger als Grundlage des Handelns verstehen. Nicht jedes Relikt soll eine Gedenkstätte, ein Museum werden, aber alle Objekte sollen ihrer Bedeutung entsprechend gekennzeichnet, erhalten und gewürdigt werden. Dies schließt zeitgemäße Vermittlungsformen ein, die den Wert des Authentischen zum Ausgangspunkt nehmen.

Zu diesem eminent wichtigen Sachverhalt der Erinnerungskultur fragt der Niedersächsische Heimatbund die Landesregierung:

Welche Maßnahmen zur Dokumentation, Erforschung, Erhaltung, angemessenen Nutzung und Vermittlung der materiellen Zeugnisse der nationalsozialistischen Zwangslager – über die bestehenden Gedenkstätten und Kulturdenkmale hinaus – wird die niedersächsische Landesregierung ergreifen, um das Verschwinden dieser Relikte und Orte zu verhindern und sie in ein landesweites Konzept der Erinnerungsarbeit und der politischen Bildung einzubeziehen?

#### **Alter jüdischer Friedhof am Trecktief in Emden 302/23**

Im Zuge der Einrichtung des heutigen Stadtfriedhofs Tholenswehr in Emden zum Ende des Zweiten Weltkriegs wurde der südwestlich gelegene alte jüdische Friedhof als Materialdeponie genutzt und der Treckfahrtsweg als Baustraße über dessen östlichen Teil geführt. Noch in der Nachkriegszeit erfolgte eine Befestigung des nun geradlinig verlaufenden Treckfahrtsweges, nachdem er zuvor an dieser Stelle einen Bogen machte und um den jüdischen Friedhof herumführte. Aktuell baut die Stadt Emden den Treckfahrtsweg aus und besiegelt endgültig damit die während der nationalsozialistischen Diktatur begonnene Schändung.



Bild 12

*Bild 12: Der alte jüdische Friedhof am Trecktief in Emden heute als Fahrweg und Parkplatz - Unverständliche Zerstörung eines Zeugnisses jüdischer Kultur und Geschichte. Foto: privat.*

Der alte Friedhof am Trecktief zählt zu den ältesten heute bekannten jüdischen Friedhöfen in Niedersachsen. Er geht in der Entstehung auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück, als eine kleine Gruppe jüdischer Zuwanderer die Erlaubnis erhielt, auf gepachteter Fläche außerhalb der Stadtbefestigung Tote zu bestatten. Über hundert Jahre blieb der Friedhof in Nutzung, bis die gewachsene Gemeinde ab 1703 innerhalb der Stadt an der heutigen Bollwerkstraße einen neuen Friedhof anlegen konnte. Der alte Friedhof am Trecktief blieb erhalten und wurde entsprechend der Gesetze des Judentums bis in unsere Zeit als Ort ewiger Ruhe tradiert. Grabsteine sind nicht mehr erhalten, stattdessen wurde 1955 von der Stadt Emden ein Gedenkstein aufgestellt, der mit seiner Inschrift an die Geschichte des Ortes und des jüdischen Volkes erinnert.

Trotz des massiven Eingriffs in den Bestand des Friedhofs durch Materiallagerung, möglicherweise Bombardement und Wegebau in der Mitte des 20. Jahrhunderts zeichneten sich die ehemaligen Konturen der Anlage weiterhin im Ortsbild ab. Ein Rückbau der Störungen wäre im Bereich des Möglichen gewesen, da für einen Ausbau des Treckfahrtweges die ursprüngliche Trassenführung immer noch zur Verfügung stand. Warum die Stadt Emden diese Möglichkeit nicht nutzte, sondern die Schändung fortsetzt, erschließt sich nicht. Die Straßenausbauplanung sieht zwar eine gestalterische Aufwertung des verbliebenen Friedhofareals vor, doch wird ein wesentlicher Teil der jahrhundertalten Begräbnisstätte bewusst aus der Erinnerung gestrichen.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) hat diese Form des Umgangs mit einem Zeugnis jüdischer Geschichte, vor allem aber einem wichtigen Ort jüdischer Religion in Niedersachsen mit Unverständnis zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund eines sich wandelnden Geschichtsverständnisses und einer sich entwickelnden Erinnerungskultur, die auf Bewusstsein und Respekt baut, kann der Straßenausbau im Bereich des jahrhundertalten jüdischen Friedhofs durch die Stadt Emden nur als kulturwidrig wahrgenommen werden. Dass weitere öffentliche Institu-

tionen an der Entscheidungsfindung beteiligt waren, empört zusätzlich.

Der NHB fordert die Landesregierung auf, ihre Möglichkeiten zu nutzen, damit sich derartige Zerstörungen von Zeugnissen jüdischer Kultur und Geschichte nicht wiederholen. Im konkreten Fall sieht der NHB einen Rechtsbruch, sodass durch das Land eine Wiedergutmachung erfolgen muss. Der NHB fragt, auf welche Weise dies konkret erfolgen wird.

### **Welterbestätten in Niedersachsen noch immer ohne die von der UNESCO geforderten Managementpläne 303/23**

Niedersachsen ist stolz auf seine vier Welterbestätten:

- Der Dom und die Michaeliskirche in Hildesheim sind seit 1985 Kulturerbe.
- Das Erzbergwerk Rammelsberg und die Altstadt von Goslar sind es seit 1992.
- 2010 wurden sie um die Oberharzer Wasserwirtschaft erweitert.
- Das jüngste Weltkulturerbe Niedersachsens ist seit 2011 das Fagus-Werk in Alfeld.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur betont auf seiner Webseite, dass die Welterbekonvention „das international bedeutendste Übereinkommen [ist], das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde. [...] Mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für künftige Generationen zu erhalten.“

Aber sind der Schutz und die Pflege der niedersächsischen Welterbestätten im Sinne der Konvention tatsächlich gewährleistet? Hier hat der Niedersächsische Heimatbund (NHB) doch große Zweifel.

Die Richtlinien für die Durchführung der Konvention legen in der Endfassung vom 2.6.2017 fest, dass „geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen [sind], die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind.“ Bereits mit der zum 1. Februar 2005 in Kraft getretenen Fassung der Richtlinien waren die allgemein unter dem Begriff Managementplan zusammengefassten Maßnahmen für eingetragene Welterbestätten als zwingend erforderlich erklärt worden, die Deutsche UNESCO-Kommission veröffentlichte dazu 2008 eine Handreichung.\*)

So bestimmt Paragraph 108 der Richtlinie: „Jedes angemeldete Gut sollte über einen angemessenen Verwaltungsplan oder ein anderes durch Unterlagen belegtes Verwaltungssystem verfügen, in dem genau festgelegt sein muss, wie der außergewöhnliche universelle Wert eines Gutes erhalten werden sollte, vorzugsweise durch Beteiligung der Bevölkerung.“ - Paragraph 109 führt weiter aus: „Zweck eines Verwaltungssystems ist es, den wirksamen Schutz des angemeldeten Gutes für gegenwärtige und künftige Generationen sicherzustellen.“ Doch für die vier nieder-

\*) Birgitta Ringbeck: Managementpläne für Welterbestätten - Ein Leitfadens für die Praxis, Bonn 2008.

sächsischen Welterbestätten fehlen bis heute die geforderten Managementpläne.

Während Schutz, Erhalt und Pflege der kleinteiligeren Welterbestätten in Alfeld, nicht zuletzt Dank des dortigen großen bürgerschaftlichen Engagements der Eigentümer und der Stadtbürgerschaft, sowie in Hildesheim durch die Bemühungen von Stadt und Kirchengemeinden sichergestellt zu sein scheinen, erfüllt den NHB besonders die Situation in Goslar und Harz mit Sorge.

Als mahndendes Beispiel mag der Fall der Dresdner Waldschlösschen-Brücke angeführt werden. Hier war das UNESCO-Welterbekomitee zu der Einschätzung gelangt, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Dresdner Elbtals zerstört werde und hatte zu der nur in den genannten Richtlinien geregelten Streichung des Dresdner Elbtals aus der Welterbeliste ge-griffen.

Damit erhielten die Richtlinien eine Verbindlichkeit, für deren Regeln auch die Sollvorschrift zur Erstellung der Verwaltungssysteme für die Welterbestätten greift.

Folglich greift die Verpflichtung der Richtlinie für die vor 2005 zum Welterbe erklärten Stätten wie Goslar und Rammelsberg sowie die beiden Hildesheimer Kirchen St. Michaelis und Dom mit dem Domschatz im Dommuseum nachträglich. Für das 2010 zum Welterbe erklärte Oberharzer Wasserregal hätte schon bei der Aufnahme ein Managementplan vorliegen müssen. Doch bis heute liegen die verpflichtenden Pläne nicht vor!

Besonders Goslar mit der großflächig geschützten Altstadt weist (wie Lübeck, Wismar oder Bamberg, die im übrigen über Managementpläne verfügen!) so komplexe Merkmale auf, dass anders als bei Hildesheim oder Alfeld umso schwerer auf die Erstellung eines Managementplans verzichtet werden kann, erst recht gilt das für die Oberharzer Wasserwirtschaft.

Im Oberharz zeigte sich die gefährdete Situation gerade im vergangenen Jahr 2022, als der Landkreis Goslar im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf einer Änderung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) starke Einwände gegen den Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ erhob, da man die städtebauliche und gewerbliche Entwicklung aller betroffener kreisangehörigen Städte, vor allem Goslars und Clausthal-Zellerfelds als Universitätsstadt und „Innovationsstandort“ gefährdet sah, weil Entwicklungseinschränkungen vor allem durch verschärfende, entwicklungshemmende denkmalrechtliche Restriktionen befürchtet wurden. Es drängt sich der Verdacht auf, dass zwar gern mit dem Status „Welterbe“ geworben wird, aber Einschränkungen durch den Status bitte keinesfalls notwendig werden möchten. Welterbe ist aber kein möglichst profitables Marketinginstrument, sondern dient zuvörderst dem Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Völkergemeinschaft.

Glücklicherweise hat das Land in seinem jüngst erneuerten LROP die Historischen Kulturlandschaften mit aufgenommen (S. 148ff., siehe 301/23) und darunter auch den Ram-

melsberg (HK 65), das Oberharzer Wasserregal und Bergbaulandschaft (HK 66) sowie die Harzer Bergwiesen bei Hohegeiß und Zorge (HK 68) und bei St. Andreasberg (HK 75) gefasst. Aber das reicht keineswegs aus und ersetzt schon gar nicht die zwingend erforderlichen Managementpläne.

Form und Inhalt eines den Vorgaben der UNESCO entsprechenden Managementplans ergeben sich zudem aus der „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ (Anhang A zu den zitierten Richtlinien) und aus dem Fragenkatalog der bereits in den Jahren 2004/2005 für Europa und Nordamerika erstmals durchgeführten periodischen Berichterstattung (Anhang B). Ein Managementplan soll konkrete Angaben und Aussagen enthalten:

- zur Darstellung des außergewöhnlich universellen Wertes des Welterbes
- zur Pflichterfüllung der Weitergabe des Welterbedankens
- zur Feststellung der Echtheit und/oder Unversehrtheit des Welterbes
- zu seinem Erhaltungszustand
- zu seinem Gefährdungspotenzial
- zur seiner Überwachung
- zu Wissenschaft und Forschung über das Welterbe
- zu finanziellen Ressourcen
- zur Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter bzw. der beteiligten Institutionen
- zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- zu Bewusstseinsbildung und Vermittlung
- zu Besucherzahlen und Besucherlenkung sowie zu Tourismus- und Verkehrskonzepten.

Der NHB fragt vor diesem Hintergrund die Landesregierung,

1. wann sie ihrer Aufsichtspflicht nachkommt und die Erfüllung der Verpflichtungen der Welterbestätten einfordert?
2. wie sie die Kommunen bei der Erfüllung dieser Pflicht unterstützen wird?
3. welches Zieldatum sie sich setzt, bis zu der die Managementpläne vorliegen?
4. wie und durch welche Institution sie ein Monitoring zur Einhaltung der in den Plänen gesetzten Verpflichtungen gewährleisten will?

#### **Photovoltaikanlagen und Denkmalschutz** 304/23

Der Niedersächsische Landtag hat mit Wirkung zum 6. Juli 2022 eine Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes beschlossen, nach der zukünftig ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit „das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt“ (NDSchG §7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3). Präzisierend heißt es (Absatz 2 Satz2): „Das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

nach Satz 1 Nr. 3 überwiegt in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.“

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt ausdrücklich das Bestreben des Gesetzgebers und der Landesregierung, im Kampf gegen den Klimawandel die Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch geeignete Maßnahmen schnellstmöglich zu steigern (siehe 102/23). Dass hierbei im Einzelfall Interessenskonflikte zwischen dem Wunsch nach Erzeugung regenerativer Energien und dem Schutz von Kulturdenkmälern auftreten und einen Abwägungsprozess im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfordern, ist unbestritten.

Allerdings gibt es zahlreiche Beispiele, dass bereits vor der Gesetzesänderung im Dialog ein Interessenausgleich zwischen Denkmaleigentümern und Denkmalschutzbehörden möglich war, bspw. wenn beim Bau einer Photovoltaik-Anlage die neuesten gestalterischen und technischen Lösungen realisiert wurden, die den Eingriff in Substanz und äußeres Erscheinungsbild des Denkmals vertretbar und damit genehmigungsfähig werden ließen.

Die Gesetzesänderung hat den beschriebenen Interessenskonflikt nicht beseitigt oder entschieden, da Absatz 2 Satz 2 durch die Formulierung „in der Regel“ eindeutig festlegt, dass weiterhin eine denkmalrechtliche Prüfung notwendig

ist, um das Vorliegen von Regel- oder Ausnahmefall festzustellen. Die Unteren Denkmalschutzbehörden müssen (weiterhin) gewissenhaft prüfen, ob z. B. mit Blick auf die geschichtliche oder künstlerische Bedeutung eines Kulturdenkmals ein mehr als geringfügiger Eingriff in die denkmalwerte Substanz vorliegt oder gar z. B. aus Brandschutzgründen eine Gefährdung des Schutzobjekts.

Der NHB fragt daher die Landesregierung,

- 1) Wird die Landesregierung die ohnehin bis an ihre Grenzen ausgelasteten Unteren Denkmalschutzbehörden bei dieser notwendigen Prüfung unterstützen?
- 2) Ist sie gewillt, die Beteiligung von Denkmal-Eigentümern an genossenschaftlich betriebenen Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien als Interessenausgleich anzuerkennen, anstelle von auch geringfügigen, reversiblen Eingriffen in die denkmalwerte Substanz?
- 3) Plant die Landesregierung zudem aktiv, den Denkmaleigentümern einen vereinfachten Weg zu eröffnen, um die Notwendigkeit eines direkten Eingriffs am denkmalgeschützten Objekt zu minimieren, indem bspw. durch Unterstützung bei der Einrichtung von oder der Beteiligung an genossenschaftlich betriebenen lokalen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien? Damit ließe sich anstelle teurerer konventioneller Lösungen ein qualitativ ganz neuer Interessenausgleich zwischen Energiewende und dem Schutz von Kulturdenkmälern erreichen.

## LANDESGESCHICHTE

### **Sicherung der dauerhaften Betreuung von Kriegsgräberstätten in Niedersachsen** 401/23

Angesichts des völkerrechtswidrigen, grausamen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und der besonderen Verantwortung Deutschlands gegenüber den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft aus der eigenen dunklen Geschichte heraus ist die Erinnerung an die Kriegsgräuere im eigenen Land über die Erlebensgenerationen hinaus wieder leidvoll ins kollektive Bewusstsein gelangt - eine sehr wichtige Dokumentations- und Vermittlungs-Aufgabe gerade auch der Heimatpflege (s.a. 301/23).

In Niedersachsen sind mehr als 1.300 registrierte Friedhöfe und Grabstätten durch das Gräbergesetz geschützt, in denen etwa eine Viertel Millionen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet sind.

Die genaue Zahl der oft in Massengräbern bestatteten Menschen ist bisher unbekannt, ebenso wie die Identität der meisten Toten. Überwiegend kamen sie während der Zeit des Zweiten Weltkrieges um, zumeist stammten sie aus dem Ausland.

So dokumentieren die Gräber das breite Spektrum der Verfolgtengruppen der rassistischen nationalsozialistischen

Politik, vor allem Kriegs-, Straf-, und Justizgefangene, KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter aus zahlreichen europäischen Ländern. Die überwiegende Zahl stammte aus Polen und den Sowjetstaaten Russland, Ukraine und Weißrussland.

Deutschland hat die Genfer Konvention von 1949 u.a. durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, kurz „Gräbergesetz“, in nationales Recht umgesetzt. Damit wird den Toten zu ihrem Andenken und als Mahnung für die Gegenwart ein ewiges Ruherecht und der dauerhafte Erhalt und die Pflege ihrer Grabstätten zugesichert.

Die Gräber werden im Ausland seitens Angehörigen, Opferverbänden und nicht zuletzt seitens staatlicher Organe als Ausweis der Bereitschaft Deutschlands und damit ebenso des Landes Niedersachsen wahrgenommen, der dauerhaften Verantwortung einer würdigen Erinnerung gerecht zu werden.

Dennoch sind immer wieder Missstände, Schwächen und Versäumnisse bei Dokumentation, Erhalt, Schutz und Pflege von Kriegsgräberstätten festzustellen, denen sich der Niedersächsische Heimatbund (NHB) bereits in der ROTEN MAPPE 2018 (301/18) gewidmet hatte.

Zusammengetragen wurden sie von der Landesarbeitsgemeinschaft „Kriegsgräberstätten,“ zu der sich

- die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten,
- der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge - Landesverband Niedersachsen,
- der Niedersächsische Heimatbund und
- das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege zusammengeschlossen haben.

Das Land Niedersachsen hat sich dankenswerterweise in der WEISSEN MAPPE 2018 (301/18) nicht nur zu seiner gesetzlichen Pflicht, „sondern auch [der] moralische[n] Verpflichtung diesen Opfern gegenüber“ bekannt.

Seit 2018 hat sich die LAG Kriegsgräberstätten weiter mit der Problematik befasst, u.a. mit einer bundesweiten Befragung zum Stand der Erfüllung der gesetzlichen Forderung in den Ländern und einer sie auswertenden Tagung. Zuletzt wurde ein Konzept entwickelt für ein Projekt über „Grundlagen-Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften Betreuung von Kriegsgräberstätten in Niedersachsen gemäß dem ‘Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)’“. Dieses Konzept wird dem Gesetzgeber vorgelegt werden. Der NHB empfiehlt es der Landesregierung nachdrücklich zur Umsetzung an:

„Die Friedhöfe und Gräber sind heute die oft letzten sichtbaren Zeugnisse der rassistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik des nationalsozialistischen Unrechtsstaats. Von Bedeutung sind nicht nur die großen Friedhöfe der Kriegs-, Strafgefangenen- und Konzentrationslager und der DP-Camps [... vgl. dazu auch 402/23]. Ebenso bedeutend sind die vielen Grabflächen und einzelnen Gräber, die auf kommunalen oder kirchlichen Friedhöfen in jeder Stadt und in fast jedem Dorf Niedersachsens anzutreffen sind. Sie alle besitzen nicht nur für die Angehörigen der Bestatteten eine große Bedeutung, sondern sie haben auch ein enormes Potenzial im Rahmen der historisch-politischen sowie der Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Diese bedarf allerdings verlässlicher und wissenschaftlich validierter Grundlagen, die für Multiplikatoren leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### Beobachtete Defizite

Trotz der bisherigen staatlichen Verantwortung im Sinne des Gräbergesetzes bestehen erhebliche Defizite bezüglich der Friedhöfe und Gräber.

So dokumentiert eine Vielzahl von Einzelfällen, dass:

- > die lt. Gräbergesetz zu führenden Gräberlisten aufgrund der neuen Möglichkeiten im Rahmen der Schicksalsklärung (s.o.) nicht fortgeführt wurden und nicht auf dem aktuellen Stand sind,
- > die Gräber bzw. gärtnerischen Anlagen nicht durch die Nennung neu bekannter Namen und biografischer Daten der Toten ergänzt sind,
- > insbesondere Einzelgräber im Lauf der Jahre eingeebnet wurden und die Gräberlisten nicht entsprechend korrigiert wurden,
- > die wenigen noch unmittelbar aus der Nachkriegszeit stammenden Mahnmale und ebenso Teile von Anlagen (wie z.B. Wegeführungen) sanierungsbedürftig sind,



Bild 13 a

*Bild 13 a: Mangelhaft gepflegte Grabstätten von Zwangsarbeitern in nicht würdigem Zustand auf einem niedersächsischen Gemeindefriedhof.*

- > sich viele Grabstätten in einem u. E. nicht würdigen gärtnerischen Pflegezustand befinden,
- > offenbar viele der Friedhofsträger, die vor Ort das Gräbergesetz umsetzen, von diesem keine oder kaum Kenntnis haben.

[...]

#### Notwendige Maßnahmen

Um den genannten Fragen und offenen Bedarfen begegnen zu können, sind in den kommenden Jahren folgende Maßnahmen unerlässlich:

1. Die über 1.300 Kriegsgräberstätten in Niedersachsen bedürfen einer Prüfung im Hinblick auf deren pflegerischen und baulichen Zustand.
2. Alle Gräberlisten sind zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dabei sind die Erkenntnisse der historischen Forschung und lokalen Recherche zu berücksichtigen.
3. Die Kenntnisse über die Gräber und ihre Zuordnung insbesondere zu Verfolgten Gruppen sind zu überprüfen.
4. Die Anlagen der vorhandenen Gräber und Friedhöfe sind zu erfassen, ihre Genese vor und nach 1945 ist zu erschließen, und der aktuelle Ausweis der Friedhofsflächen und ihrer baulichen Anlagen ist mit Grablagen und ursprünglichen Flächenmaßen abzugleichen.
5. Der Zustand der Gräber und Friedhöfe ist zu erfassen und zu bewerten, um daraus Handlungsempfehlungen für den weiteren Umgang sowie für nachhaltige Sicherungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu gewinnen.
6. Die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Dokumente, insbesondere zur Schicksalsklärung, sind zu sichten, um die Grablagen im Einklang mit dem Gräbergesetz aus der Anonymität zu holen.
7. Als notwendige Basis für die weitere Sicherstellung des Gräbergesetzes müssen – nicht zuletzt im Rahmen der Digitalisierungsoffensive des Landes Niedersachsen – die Daten aus den bisher analog vorliegenden Gräberlisten in eine neu zu schaffende landesweite Online-Datenbank überführt werden, die bestenfalls auch Schnittstellen zu bundesweiten und internationalen Datenbanken aufweist.



Bild 13 b

*Bild 13 b: Ein positives Beispiel zum Umgang mit Kriegsgräberstätten ist dieser Gedenkstein für 14 Kinder von Zwangsarbeiterinnen aus einem DP-Camp auf einem kirchlichen Gemeindefriedhof, deren Gräber vor Jahrzehnten gedankenlos eingeebnet wurden und nicht mehr lokalisiert werden konnten. Mit großem ehrenamtlichem Engagement und Unterstützung von Kirchengemeinde, Volksbund und Niedersächsischem Ministerium des Innern wurden die Schicksale der toten Kinder in jüngster Zeit erforscht und dokumentiert. Der Gedenkstein wurde im Frühjahr 2023 gesetzt; eine Informationstafel ist in Vorbereitung. Foto: privat.*

#### **Vorhandene personelle Ressourcen**

Die Umsetzung dieser Maßnahmen für alle Grablagen und Friedhöfe in Niedersachsen gemäß Gräbergesetz ist eine mehrjährige Tätigkeit. Sie kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen der Gewährleistung der Standardaufgaben zur Pflege und Erhaltung der Gräber nicht geleistet werden. Es sind zusätzliche, zeitlich befristete Projektmitel des Landes erforderlich, um die erforderlichen Grundlagen einer langfristig gesicherten Betreuung der Anlagen und der damit verbundenen Aufgaben wie etwa Beantwortung zu Fragen der Schicksalsklärung oder auch Unterstützung von pädagogischen Projekten im Rahmen der historisch-politischen Bildung von schulischen und außerschulischen Multiplikatoren dauerhaft zu gewährleisten.

#### **Zur Umsetzung von Grundlagenmaßnahmen gemäß Gräbergesetz notwendige Schritte**

Zur Umsetzung dieser Grundlagenmaßnahmen gemäß Gräbergesetz sind folgende Schritte erforderlich:

1. Im Rahmen eines Pilotprojekts sind das Ausmaß der oben genannten, stellenweise beobachteten Defizite in einer repräsentativen Stichprobe zu untersuchen, um verlässliche Aussagen über Umfang der Diskrepanzen zu gewinnen und notwendigen Maßnahmen für ganz Niedersachsen beplanen zu können.
  2. Nach Abschluss dieses Pilotprojekts und auf dessen Grundlage erfolgt ein Hauptprojekt zur Datenerhebung und -bereinigung für ganz Niedersachsen
  3. Danach ist eine institutionalisierte, kontinuierliche Sicherstellung der Umsetzung des Gräbergesetzes zu gewährleisten.
- [...]"

Dem NHB ist sehr bewusst, dass das Land eine bundesgesetzliche Auflage zu erfüllen hat und der Bund der eigentliche Ansprechpartner ist, um als Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Realisierung der notwendigen, durchaus umfangreichen Maßnahmen zu schaffen.

Gleichermaßen ist dem NHB bewusst, dass die notwendigen Maßnahmen sich gem. § 5 Gräbergesetz auf Grundlage von § 4 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) im übertragenen Wirkungskreis bewegen.

Der NHB hofft dennoch sehr darauf, dass

1. sich die Landesregierung in dieser besonders sensiblen gesellschaftspolitischen Problematik der Erinnerungskultur nicht allein auf die fachaufsichtliche Zuständigkeit der Landkreise gemäß § 171 NKomVG zurückzieht, sondern sich auch auf seine moralische Verpflichtung besinnt und die Kommunen bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben stärker unterstützt;
2. sich die Landesregierung deshalb des geschilderten Pilotprojektes in Niedersachsen annehmen und es ermöglicht, um damit ein vorbildliches Zeichen und Beispiel dafür zu setzen, was tatsächlich notwendig und möglich ist;
3. die Landesregierung sich schließlich im Bund dafür einsetzt, die notwendigen Maßnahmen über reine temporäre Pilotphasen und -projekte hinaus bundesweit gesichert durchführen zu lassen, bspw. über die Innenministerkonferenz und eine Bundesratsinitiative.

#### **Nachhaltige Sicherung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen**

402/23

Vor allem aus der Bewegung der Geschichtswerkstätten entstanden in den 1980er Jahren viele Initiativen, die sich lokal und regional mit hohem ehrenamtlichen Engagement um die verschwindenden Relikte der NS-Verbrechen sorgten und sie vor dem Vergessen bewahrten. An zahlreichen Schulen kümmerten sich Schülerinnen und Schüler mit Unterstützung engagierter Lehrerinnen und Lehrer über den regulären Unterricht hinaus ebenso in Projekten und Arbeitsgemeinschaften um die Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, identifizierten, dokumentierten und pflegten ihre Erinnerungsorte.

Mit der Zeit gelang es einigen Einrichtungen, sich immer wieder über Projektförderungen zu etablieren. Doch trotz dieses in der Öffentlichkeit und der Politik immer wieder hoch gelobten Engagements, das der so eminent wichtigen Stärkung der Demokratiekompetenz durch ein kritisches Geschichtsbewusstsein in unserer Gesellschaft dient, war und ist die Situation der Initiativen prekär.

Auf ihre schwierige Situation hat die *Interessengemeinschaft Niedersächsische Gedenkstätten und Initiativen zur Erinnerung an die NS-Verbrechen* im August 2022 mit einer öffentlichen Erklärung aufmerksam gemacht.\*)

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) schließt sich diesem Forderungspapier an:

„In Niedersachsen hat sich seit den 1980er-Jahren eine bundesweit einmalige Gedenkstättenlandschaft von nationaler Ausstrahlung und internationaler Bedeutung entwickelt. Die Diversität der Gedenk- und Dokumentationsstätten mit ihren jeweils spezifischen historischen Profilen repräsentiert umfassend wie exemplarisch alle wesentlichen Formen und Themen der nationalsozialistischen Verfolgung.

Zu ihrer Arbeit gehören neben dem Gedenken der Opfer, die wissenschaftliche wie mediale Dokumentation der Verbrechen, die professionelle Sammlung und Archivierung historischer Dokumente und Zeitzeugenberichte sowie eine zielgruppenorientierte nachhaltige Bildungsarbeit.

Die Bedeutung dieser heterogenen Gedenkstättenlandschaft zeigt sich insbesondere in Zeiten wachsender Gefahren für die Demokratie und den Frieden in Europa, sowie angesichts sich verstärkender gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Die vielfältigen, von bürgerschaftlichem Engagement getragenen und von Land und Kommunen unterstützten Gedenkstätten wirken mit ihrer wertorientierten wie gegenwartsbezogenen Bildungs- und Erinnerungsarbeit diesen gefährlichen Entwicklungen auf konsequente Weise entgegen.

Aktuell arbeiten zahlreiche Gedenkstätten in Niedersachsen in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen allerdings mit unzureichender personeller und finanzieller Ausstattung. Angesichts der notwendigen Erweiterung und Modernisierung vieler Orte und den gestiegenen Anforderungen und Erwartungen an Professionalisierung, Digitalisierung, Medialisierung und den ständig wachsenden Aufgaben vor allem im Bereich der Vermittlungs- und Bildungsarbeit reichen die vom Land und den Kommunen bereitgestellten Mittel nicht aus.

Viele der Gedenkstätten in Niedersachsen stehen daher an einer entscheidenden Schwelle ihrer Entwicklung. Es geht um nichts Geringeres als um die Grundsicherung und damit um die Existenz bürgerschaftlich getragener Gedenkstätten in Niedersachsen.

Seit Anfang der 1990er-Jahre beteiligt sich das Land Niedersachsen an der Finanzierung der Gedenkstätten. We-

sentliches Instrument der Landesförderung ist die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten. Alle Dokumentations- und Gedenkstätten, Vereine, Geschichtswerkstätten, Initiativen usw. haben die Möglichkeit, dort Zuwendungen aus der Projektförderung zu beantragen. Derzeit wird aus dem Etat für Projektförderung auch die schwerpunktmäßige Förderung von sieben Gedenkstätten abgedeckt.

Aufgrund der dadurch gestiegenen Mittelbindungen für die Sicherstellung der Qualität und Kontinuität der Arbeit hat sich der Anteil verfügbarer Haushaltsmittel im Bereich der Projektförderung jedoch in erheblichem Umfang verringert. Gerade mit Blick auf kleine Gedenkstätten und Initiativen sowie innovative Projekte muss der Etat für die Projektförderung entlastet werden. Dazu bedarf es zwingend einer stärkeren finanziellen Stützung der schwerpunktmäßig geförderten Gedenkstätten. Ziel ist es, ab 2024 insgesamt acht und langfristig elf Gedenkstätten in die institutionelle Förderung aufzunehmen.

Um viele Gedenkort nachhaltig zu sichern, ist eine verstärkte landespolitische Verantwortung gefordert. Für die zivilgesellschaftlich verankerten Gedenkstätten in gemeinnütziger Trägerschaft bedarf es daher verstetigter Mittel für qualifiziertes Personal sowie Sach- und Betriebskosten. Zur nachhaltigen Sicherung der gewachsenen Gedenkstättenlandschaft wird eine landesseitige institutionelle Förderung in Höhe von 1,2 Millionen Euro p. a. benötigt.

Auf Grundlage einer solchen Absicherung der Finanzierung können folgenden Gedenkstätten in eine dauerhafte und auskömmliche institutionelle Förderung überführt werden:

KZ-Gedenkstätte Moringen, Gedenk- und Dokumentationsstätte KZ Drütte (Salzgitter), Gedenkstätte Lager Sandbostel, DIZ Emslandlager (Esterwegen), Dokumentationsstätte Pulverfabrik Liebenau, Gedenkstätten Gestapokeller und Augustaschacht (Osnabrück), „Euthanasie“-Gedenkstätte Lüneburg sowie der Dokumentations- und Lernort Bückeberg.

Eine dauerhafte institutionelle Förderung mit einer angemessenen Personalausstattung ist notwendig, um den vielfältigen Aufgaben und Erwartungen, die neben der Öffentlichkeit auch Überlebende und Angehörige sowie die Wissenschaft an Gedenkstätten stellen, gerecht zu werden. Trotz ehrenamtlicher Kräfte in erheblichem Umfang, werden unbedingt feste qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Aufgaben der Leitung und Koordination, der Pädagogik und Besucher\_innenbetreuung, der Sammlung und Dokumentation, der Verwaltung, IT und Öffentlichkeitsarbeit für die institutionell geförderten Gedenkstätten benötigt.

[...]  
Wir fordern, die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um die gewachsene Gedenkstättenlandschaft in Niedersachsen zukunftsicher zu machen.“

\*) Eine erweiterte begründete Fassung unter <https://gedenkstaetten-niedersachsen.de/nt/en/aktivitaeten/aktuelle-mitteilungen> (letzter Aufruf 05.01.2023) - DIZ Emslandlager, Gedenkstätte Lager Sandbostel, Gedenkstätten Gestapokeller und Augustaschacht, „Euthanasie“-Gedenkstätte Lüneburg, KZ-Gedenkstätte Moringen, Gedenk- und Dokumentationsstätte KZ Drütte.

Der NHB fragt die Landesregierung

- Wie will sie die dauerhafte Sicherstellung dieser wichtigen Gedenkstätten gewährleisten?

- Wie will sie die Gedenkstättenarbeit weiterer, kleinerer lokaler Gedenkorte in Niedersachsen, etwa über eine eigene Fördermaßnahme, unterstützen?

## NIEDERDEUTSCH & SATERFRIESISCH

**Niederdeutsch und Saterfriesisch in Niedersachsen stärker fördern und unterstützen**  
501/23

Der niedersächsische Landtag ist mit seinem am 21.09.2017 verabschiedeten Entschließungsantrag (Drs. 17/8757) der Kritik des Sachverständigenausschusses des Europarates in seinem sechsten Bericht nachgekommen, das Bildungsangebot für Saterfriesisch und Niederdeutsch zu verbessern.

In diesem Entschließungsantrag wird gefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schülern nach dem Verlassen der Grundschule weitere Sprachlernangebote in den weiterführenden Schulen unterbreitet werden können. Eine Professur für die Lehrkräfteausbildung im Fach Niederdeutsch an der Uni Oldenburg wurde zwischenzeitlich eingerichtet. Das sind erfreuliche Schritte auf dem Weg, die niederdeutsche Sprache in Zukunft verstärkt in den Schulalltag in Niedersachsen zu integrieren.

Doch der Koalitionsvertrag der Landesregierung für die aktuelle Legislaturperiode enthält lediglich einen Satz über die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprache Saterfriesisch: Im Kapitel 4, Bildung, heißt es unter der irritierenden Überschrift „Inklusion in der Schule: Der Diversität gerecht werden“ lapidar, „in Niedersachsen vorkommende Minderheiten- und Regionalsprachen wie Niederdeutsch und Saterfriesisch werden in den Schulen gepflegt und von uns unterstützt“ (Zeilen 2-4). Hier sind aber weitere und vor allem konkrete Schritte zur Realisierung notwendig.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) fordert daher nochmals wie auch bereits gegenüber der vorherigen Landesregierung, Niederdeutsch und Saterfriesisch als integrale Gegenstände der Bildung anzuerkennen, entsprechend der Verpflichtungen, die das Land in Artikel 7, f-i und Artikel 8 der Sprachencharta übernommen hat.

Für beide Sprachen müssen geeignete Formen für das Lehren und Lernen auf allen geeigneten Schulstufen bereitgestellt werden. Vor allem müssen beide Sprachen, aber insbesondere Niederdeutsch, auch Gegenstand der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher, der Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, sowie der einheitlichen Alten- und Krankenpflegeausbildung werden.

Der NHB fordert daher die Landesregierung auf, Niederdeutsch und Saterfriesisch in Niedersachsen mit konkreten Maßnahmen stärker zu fördern und zu unterstützen und bittet um Benennung der geplanten Maßnahmen.

**Zeichnung weiterer relevanter Punkte in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**  
502/23

Weder Niederdeutsch noch Saterfriesisch sind in Niedersachsen tatsächlich als Schulfach an allgemeinbildenden Schulen im Schulgesetz verankert, noch in der Europäischen Sprachencharta gezeichnet.

Dankenswerterweise hat die Implementierung und Förderung des Niederdeutschen in der Schule mit dem Runderlass von 2019 „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“, mit der Weiterbildungsmaßnahme für Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I und mit der Erstellung des Lehrwerkes „Snacken, Proten, Kören“ in den vergangenen Jahren begrüßenswerte Fortschritte gemacht.

Die universitäre Ausbildung der zukünftigen Lehrkräfte wird durch die bevorstehende Einrichtung des Studiengangs Niederdeutsch an der Universität Oldenburg ebenfalls deutlich verbessert.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die Empfehlung des Sachverständigenausschusses der europäischen Sprachencharta und die daraus abgeleitete Anregung des Bundesrats für Nedderdüütsch zur Übernahme weiterer Charta-Maßnahmen als logische und notwendige Fortsetzung, um dieser Entwicklung eine echte Verbindlichkeit zu verleihen.

So heißt es in der Stellungnahme zum 7. Staatenbericht der Bundesregierung (2021): „dass Niedersachsen die unter Artikel 8 genannten Verpflichtungen zu den Feldern Grundschule und Sekundarbereich nachträglich zeichnen solle.“

Nur so kann man dem vom Landtag im Entschließungsantrag vom 21.09.2017 (Drs. 17/8757) gesetzten Ziel eines durchgängigen Bildungsangebotes für Niederdeutsch und Saterfriesisch von der Kindertagesstätte über die Grundschule, die weiterführenden Schulen, bis zur Universität auf Dauer zielführend nachkommen.“ (7. Staatenbericht, S. 437)

Dieser Stellungnahme und der damit verbundenen Anregung einer Nachzeichnung des Artikels 8 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen schließt sich der Niedersächsische Heimatbund an. Er fordert die Landesregierung entsprechend auf, Artikel 8 der Sprachencharta in der laufenden Legislatur nachzuzeichnen.

### Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in Kindergärten und Kindertagesstätten 503/23

Bereits in der letzten ROTEN MAPPE 2022 wies der Niedersächsische Heimatbund (NHB) auf die Bedeutung der frühen Mehrsprachigkeit gerade im Zusammenhang mit den Regional- und Minderheitensprachen in Niedersachsen hin. Sie wird umso wichtiger, je weiter auf dem Weg vorangeschritten wird, Niederdeutsch in den Schulalltag Niedersachsens zu integrieren (siehe 501/23):

„Die Förderung der frühen Mehrsprachigkeit ist erwiesenermaßen ein Bildungsgewinn für unsere Kinder. Je früher in der Biographie der Kinder mit der Sprachförderung zur frühen Mehrsprachigkeit begonnen wird, desto besser sind die Bildungschancen im weiteren Lebenslauf.“ [...] „Den Kindern fällt in dieser Lebensphase der spielerische Umgang mit Sprache in Zusammenhang mit dem Spracherwerb besonders leicht, so dass sie bereits mit umfangreichen Vorkenntnissen den Besuch der Sekundarstufe I beginnen könnten“ (ROTE MAPPE 2022: 502/22). Daher sollte bereits im vorschulischen Bereich mit einer flächendeckenden Umsetzung des Konzepts zur frühen Mehrsprachigkeit begonnen werden.

Leider traf die Stellungnahme der damaligen Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 2022 (502/22) nicht die Intention der NHB-Anfrage, weshalb sie noch einmal deutlicher formuliert gestellt werden soll. Denn hier ist keine spezielle inklusive Pädagogik für Kinder mit sprachlichem Förderbedarf gemeint, wie es etwa das Bundesprogramm Sprach-Kitas vorsieht, das aber offenbar Hintergrund der Antwort in der WEISSEN MAPPE 2022 (502/22) war.

Das spielerische Erlernen einer gemeinsamen, nicht standardsprachlichen Sprache, die in der unmittelbaren Lebenswelt, der Heimat der Kinder gepflegt wird, hat vor allem eine allgemein- bzw. sprach-kulturbildende sowie identitätsstiftende Funktion im Sinne der Europäischen Sprachencharta. Und in Niedersachsen sind das die dem Hochdeutschen ähnlichen friesischen Regional- oder Minderheitensprache Niederdeutsch und Saterfriesisch aus dem westgermanischen Zweig der indoeuropäischen Sprachen mit (Hoch-) Deutsch - und nicht zuletzt der Weltsprache Englisch.

Dass das Erlernen der niedersächsischen Sprachen zugleich Fähigkeiten zum Spracherwerb fördert, haben fachwissenschaftlich begleiteten Kooperations- und Modellprojekte hinlänglich erwiesen, wie zuletzt in der ROTEN MAPPE 2022 (502/22) noch einmal dargelegt wurde.

Nun leben in unserer modernen Einwanderungsgesellschaft viele Kinder aus anderen Sprachgruppen, die ihre diversen Muttersprachen in ihre Heimat-Gemeinschaften mitbringen. In urbanen Räumen mit hohen fremdsprachlichen Bevölkerungsanteilen sind spezielle Sprach-Kitas punktuell sinnvolle Integrationseinrichtungen. Sprach-Kitas in ländlichen Räumen sind ob ihrer geringeren Bevölkerungsdichte jedoch kaum in vertretbarem Rahmen organisa-

torisch und kostenmäßig zu betreiben und würden schlimmstenfalls sogar Segregation befördern.

Der NHB ist überzeugt, dass stattdessen ein fest verankertes, kontinuierliches Angebot zum gemeinsamen spielerischen Erwerb von Niederdeutsch und Saterfriesisch im frühen Kindesalter als Varietäten der im unmittelbaren Lebensumfeld gesprochenen Alltagssprache auch eine nicht zu unterschätzende integrative Funktion innerhalb unserer zunehmend diverser werdenden migrantischen Gesellschaft erfüllen kann.\*)

Die heterogenen Trägerschaften der Kindergärten und Kindertagesstätten: kirchlich, kommunal, staatlich und auch privat, stehen leider übergeordneten und koordinierten Maßnahmen in den Einrichtungen entgegen.

Für diese weitläufigen Trägerschaften „fehlt es an verbindlichen und übergeordneten Förderstrukturen, so dass keine gebündelten und didaktisch qualifizierten Sprachkonzepte gemeinsam mit den Einrichtungen erarbeitet werden und Eingang in die Kindergärten und -tagesstätten finden können“ (502/22).

Der NHB fordert die Landesregierung auf zu prüfen, welche Hilfestellungen notwendig sind, damit das erfolgreiche Konzept der frühen Mehrsprachigkeit auch verlässlich, nachhaltig und dauerhaft bereits vor dem Eintritt in die Sekundarstufe I verwirklicht werden kann.

### Verstetigung der Stelle „Wissenschaftliche Beauftragung für Saterfriesisch“ 504/23

Der NHB hat es sehr begrüßt, dass 2020 bei der Oldenburgischen Landschaft eine Halbzeitstelle für eine wissenschaftlichen Beauftragung für die saterfriesische Sprache (Wietenskupelke Beupdraagder foart Seelterfräisk) eingerichtet wurde. Für diese Stelle standen Fördergelder des Landes Niedersachsen und der Gemeinde Saterland zur Verfügung. Die sehr kompetent besetzte Stelle konnte im November 2022 durch eine Bundesförderung zu einer Vollzeitstelle ausgebaut werden. Die stark gefährdete saterfriesische Sprache verfügt damit über eine professionelle Kraft, die sich seit Beginn mit großem Elan für ihre Erforschung, ihren Erhalt und die Emanzipation ihrer Sprecherinnen und Sprecher einsetzt.

Der Saterfriesischbeauftragte hat sich inzwischen stark vernetzt, eine Vielfalt an Projekten auf den Weg gebracht, sich mit seinem großen Engagement große öffentliche Anerkennung erworben und damit dem Saterfriesischen frischen Aufwind verschafft.

Doch da die Stelle zur Zeit noch bis November 2023 befristet ist, wird es jedoch immer schwieriger, längerfristig zu planen. Um seine wissenschaftliche und sprachpolitische Arbeit in Zukunft weiterführen zu können und um einem abrupten Ende aller laufenden Projekte vorzubeugen, ist eine Entfristung des Anstellungsvertrages des Sprachbeauftragten dringend geboten.

\*) Inwieweit das im Koalitionsvertrag S. 67, Zeile 5, dankenswerterweise ebenfalls berücksichtigte, jedoch zur indogermanischen Sprachfamilie gehörende Romani/Romanes in ein solches Konzept zu fassen wäre, muss Gegenstand einer weiteren Prüfung sein

Um diese zu ermöglichen fordert der NHB die Landesregierung auf, die notwendigen Mittel dafür rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, ersatzweise sich beim Bund aktiv für die Verstärkung der Stelle um eine strukturelle Förderung im Sinne der Europäischen Sprachencharta einzusetzen.

**Verankerung der niederdeutschen und der saterfriesischen Sprache im Onlinezugangsgesetz (OZG)**  
505/23

Die Verpflichtung des Landes Niedersachsen geht für beide Sprachen weit über den Bildungsbereich hinaus. So hat das Land auch Verpflichtungen aus Artikel 10 der Sprachencharta insbesondere für die niederdeutsche Sprache übernommen, bisher sich selbst aber lediglich ein Digitalisierungsziel gesetzt. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet jedoch dazu, bei der Digitalisierung der Verwaltung Niederdeutsch in Niedersachsen landesweit ebenfalls einzubinden und vorzuhalten.

Aus der Sprecherinnen- und Sprechergemeinschaft wurde dazu eine Online-Petition mit der Forderung auf den Weg gebracht, digitale Zugangsmöglichkeiten und digitale Formulare der Verwaltungen auch in den anerkannten Regional- und Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen. \*)

Dem Niedersächsischen Heimatbund (NHB) ist die Größe der Aufgabe für die Verwaltungen sehr bewusst, die zeitnahe Bereitstellung möglichst vieler Onlineformulare für alle Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Dennoch bittet der NHB die Landesregierung, die Verwaltungen bei der sprachlichen Umsetzung des Formularwesens mit einem speziellen Förderprogramm zu unterstützen, bspw. mit Unterstützung der Landschaften und Landschaftsverbände und in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, zumal sich viele Formulare gleichen.

**Vertretung der niederdeutschen Sprechergruppe im NDR-Rundfunkrat**  
506/23

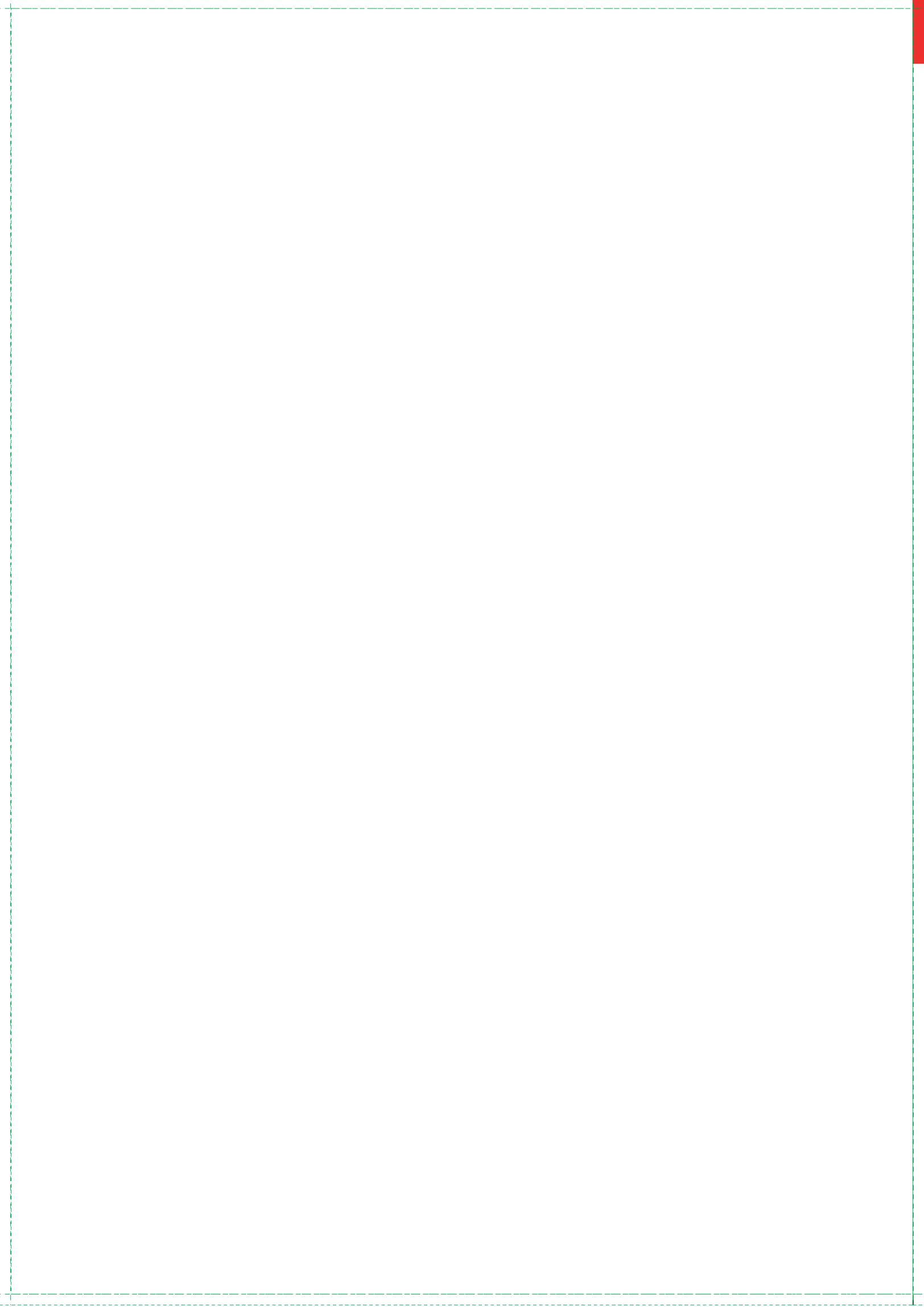
Auch im Bereich der Medien ist Niederdeutsch wichtiger Gegenstand der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, worauf der Niedersächsische Heimatbund (NHB) zuletzt in der ROTEN MAPPE 2021 (503/21) mit der besonderen Bedeutung des Rundfunks hingewiesen hatte.

Die Antwort der Landesregierung mit ihrer ausführlichen Darstellung der verschiedenen Rundfunkangebote zeigte zwar, dass durch die Hinweise der Heimatbünde mit der Novellierung des NDR-Rundfunkstaatsvertrages Fortschritte erzielt werden konnten, jedoch blieb eine zentrale Forderung der großen Sprecherinnen- und Sprechergemeinschaft leider unberücksichtigt: ihre nach wie vor fehlende Repräsentanz im Rundfunkrat des NDR.

Denn der Heimatbund Mecklenburg-Vorpommern übernimmt nicht diese Rolle, sondern vertritt nach der Entsenderregelung mit einer Person die allgemeinen, umfänglichen Themen und Aspekte der Heimatpflege aller Länder im Sendegebiet.

Demgegenüber sind andere gesellschaftlich relevante Gruppen mit mehr als einer Person vertreten, bspw. die Gewerkschaft Verdi im Rundfunkrat für Niedersachsen neben Vertreterinnen und Vertretern anderer Gewerkschaften, weshalb ein Sitz von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Niederdeutschen durchaus ohne erhebliche Änderung des Staatsvertrags übernommen werden könnte. Der NHB bittet daher die Landesregierung, diesen Wunsch wohlwollend zu prüfen und zukünftig eine Person aus der niederdeutschen Sprecherinnen- und Sprechergemeinschaft in den Rundfunkrat zu entsenden.

\*) [change.org](https://change.org): Schluss mit der Sprachbarriere: Wi wüllt uns Recht – Platt op't Amt ok in't Nett, <https://chng.it/g7kdmZ7Hsc> (letzter Aufruf 05.01.2023).



Heimat  
Kultur  
Natur

Gemeinsam  
unterstützen wir den  
Niedersächsischen  
Heimatbund e.V.!

Helpen Sie uns, dem NHB zu helfen!

**Spendenkonto**

Freundeskreis des Niedersächsischen  
Heimatbundes e.V.  
Braunschweigische Landessparkasse  
IBAN: DE92250500000201415155  
BIC: NOLADE2HXXX



**NHB**   
Niedersächsischer Heimatbund e.V.

# Alleepaten für Niedersachsen gesucht!

Setzen Sie sich aktiv für den Schutz unserer Alleen ein.  
[www.heimatniedersachsen.de](http://www.heimatniedersachsen.de)

gefördert durch:

**NHB**   
Niedersächsischer Heimatbund e.V.



# WENN

gerade alles wichtiger  
als Versicherungen ist,

# DANN

seid ihr bei uns  
in besten Händen.

Wir wissen, wie sich Verantwortung anfühlt. Denn als größter Versicherer in Niedersachsen fühlen wir uns verpflichtet, unseren Kunden in allen Lebenslagen zur Seite zu stehen. Damit Sie sich um die wirklich wichtigen Dinge kümmern können. Jetzt informieren auf [www.vgh.de](http://www.vgh.de)

**VGH**   
fair versichert